30 Jahre Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt

Ausfertigung

WELTERBEREGION WARTBURG HAINICH

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

Gegen Empfangsbekenntnis
Windkraft Tornow T05 GmbH & Co. KG
Geschäftsführerin Frau Manuela Jentzsch
Talstraße 3

01665 Klipphausen

Fachdienst:	Bau und Umwelt
Dienstgebäude:	Lindenhof 1, Haus 004
Auskunft erteilt:	Herr Enders
Zimmer:	2.07
Telefon:	03601/802726
Telefax:	03601/80132726
E-Mail:	t.enders@uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Aktenzeichen	Datum
BH_0913	Bescheid § 4	26/Bot/2/3-2022/G; 12118-22-101	06. August 2024

Genehmigungsbescheid 3/2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ihr Antrag vom 30.09.2022, eingegangen am 17.10.2022, mit Ergänzungen, zuletzt eingegangen am 30.05.2024, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-162 mit den Bezeichnungen BH 19, BH 24, BH 25 und BH 26 in der Gemarkung Bothenheilingen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

Sehr geehrte Frau Jentzsch,

auf o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d:

I

Gegenstand der Entscheidung

1.

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Die Windkraft Tornow T05 GmbH & Co. KG, Talstraße 3, 01665 Klipphausen, erhält unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter sowie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie der Nr. 1.6.2/V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, Gemarkung Bothenheilingen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von vier WEA mit folgenden Bezeichnungen, Anlagenparametern und Standorten:

WEA BH 19	Typ VESTAS V-162		
	Nabenhöhe 169 m		
	Rotordurchmesser 162 m		
	Leistung 6,2 MW		
	Gemarkung Bothenheilingen	Flur 3, Flurstücke 10, 11/1	
	Koordinaten im System WGS 84:	E 10° 37' 04,07"	N 51° 12' 02,77"
	UTM-Koordinaten ETRS 89:	R 32613026,0	H 5673395,0
WEA BH 24	Typ VESTAS V-162		
	Nabenhöhe 169 m		
	Rotordurchmesser 162 m		
	Leistung 6,2 MW		
	Gemarkung Bothenheilingen	Flur 1, Flurstück 105/13	
	Koordinaten im System WGS 84:	E 10° 36' 20,40"	N 51° 12' 15,13"
	UTM-Koordinaten ETRS 89:	R 32612170,0	H 5673758,0
WEA BH 25	Typ VESTAS V-162		
	Nabenhöhe 169 m		
	Rotordurchmesser 162 m		
	Leistung 6,2 MW		
	Gemarkung Bothenheilingen	Flur 2, Flurstück 94/1	
	Koordinaten im System WGS 84:	E 10° 37' 37,77"	N 51° 12' 31,83"
	UTM-Koordinaten ETRS 89:	R 32613660,0	H 5674307,0
WEA BH 26	Typ VESTAS V-162		
	Nabenhöhe 169 m		
	Rotordurchmesser 162 m		
	Leistung 6,2 MW		
	Gemarkung Bothenheilingen	Flur 2, Flurstück 96/1	
	Koordinaten im System WGS 84:	E 10° 37' 36,27"	N 51° 12' 16,83"
	UTM-Koordinaten ETRS 89:	R 32613641,0	H 5673843,0

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind in der Sonderausstattung „serrated trailing edge" (STE) auszuführen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach § 59 Thüringer Bauordnung (ThürBO), die Erlaubnis nach § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie das Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) ein.

Die Ausbuchung der 623.800 Wertpunkte zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgt mit Baubeginn der Anlagen.

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde die Sicherung des gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung durch Übergabe von Sicherheitsleistungen vor Baubeginn nachgewiesen wird (siehe Nebenbestimmung 5.1).

Diese Genehmigung ergeht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherung der vom Rotor überstrichenen Flächen gemäß §§ 3, 13 und 58 ThürBO* für die Grundstücke Gemarkung Bothenheilingen, Flur 3, Flurstücke 10, 226/11, 225/11, 11/2 und 258/12, Flur 1, Flurstücke 102/13, 150/13, 151/13 und 152/13 sowie Flur 2, Flurstücke 94/1 und 3 die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgt.

*** Die Gesetzeswidergaben, die Thüringer Bauordnung (ThürBO) ohne Zusatz „n.F." betreffend, beziehen sich auf den Rechtsstand der ThürBO in der Fassung vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. S. 321)**

Diese Genehmigung ergeht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherung der Zuwegung zur Anlage die notwendigen Baulasten in das Baulastenverzeichnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingetragen werden.

Diese Genehmigung ergeht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Errichtungsbeginn der Anlagen die Übertragung von 623.800 Wertpunkten (WP) aus dem Ökokonto der Matthias und Birgit Conrad GbR an die Vorhabenträgerin erfolgt (Kompensationsmaßnahme Grumbach 001 „Stallanlage Grumbach").

Für den Betrieb der Anlagen werden folgende **Betriebsbeschränkungen** festgelegt:

a) Fledermausfreundlicher Betrieb

Die WEA BH 19, BH 24, BH 25 und BH 26 sind zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von kleiner oder gleich 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von größer oder gleich 10 °C (jeweils gemessen in Gondelhöhe) abzuschalten.

Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung auf Trudelbetrieb) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10-Minuten-Intervall.

Die aufgeführten Betriebszeiten können über ein optionales zweijähriges Gondelmonitoring optimiert werden.

b) Schutz der Greifvögel

Die WEA BH 19, BH 24, BH 25 und BH 26 sind zum Schutz der Greifvögel bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Mahd, Ernte, Pflügen) im Umkreis von 250 m um die WEA am Tag der landwirtschaftlichen Nutzung und an beiden auf die landwirtschaftliche Nutzung folgenden Tagen in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Abschaltung ist bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. vorzunehmen.

Vom Vorhabenträger ist zu dokumentieren, dass die WEA tatsächlich zu Ernteereignissen abgeschaltet wurden (z.B. über eine Mitteilung des Bewirtschafters in Form von Mailverkehr oder einer Telefonnotiz).

Die WEA BH 24 ist darüber hinaus während der Brutzeit des Rotmilans vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die dauerhafte Abschaltung der WEA BH 24 kann ab dem 01.05. entfallen, wenn bis zum 30.04. eines jeden Jahres keine Besetzung von Horsten durch den Rotmilan im Umfeld von 500 m um die WEA erfolgt. Der Nachweis darüber ist gutachterlich gegenüber der Genehmigungsbehörde und der UNB zu dokumentieren. Für den Fall, dass kein Horstbesatz festgestellt wurde, wird für die WEA BH 24 die Vermeidungsmaßnahme V3 gemäß Artenschutzfachbeitrag AFB (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen) wirksam.

Die dauerhafte Abschaltung der WEA BH 24 kann entfallen, wenn nachgewiesen ist, dass die im Umfeld von 500 m um die WEA brütenden Rotmilane (oder andere kollisionsgefährdete Greifvögel gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG im artentsprechenden Nahbereich) ihre Brut abgeschlossen und das Revier verlassen haben. Der Nachweis darüber ist gegenüber der Genehmigungsbehörde und der UNB gutachterlich zu dokumentieren. Für den Fall, dass die Greifvögel ihre Brut abgeschlossen und das Revier verlassen haben, wird für die WEA BH 24 die Vermeidungsmaßnahme V3 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen) wirksam.

c) Schutz der Zug- und Rastvögel

Zum Schutz der Zug- und Rastvögel sind die WEA BH 19, BH 24, BH 25 und BH 26 während der Herbstzugzeit vom 01.09. bis 30.11. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten

d) Turbulenzbelastung

Die im Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Bothenheilingen, Variante A, Referenz-Nr. 2022-J-054-P3R0.A der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 25.11.2022, Anhang A.2.6, Tabelle A.2.6.1.1 geforderten Betriebsbeschränkungen sind zu realisieren.

2.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen inclusive Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 2 dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen sowie die folgenden Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.

1.2 Der Beginn der Errichtung jeder neu genehmigten WEA ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme jeder WEA ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

1.4 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen ist unverzüglich dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens VII-1257-23-BIA mit Angabe von: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

1.5 Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Referat 31 – Raumbezug (per E-Mail an: afis@tlbg.thueringen.de) ist spätestens 2 Monate vor Beginn der Bauarbeiten über das Vorhaben zu informieren, da durch die Zuwegung möglicherweise zwei Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen tangiert werden. Über weitere Maßnahmen entscheidet das TLBG.

1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Anlagenbetreiberin getroffen.

1.7 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Zustellung des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung wesentlicher Anlagenteile begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Anlagen nicht innerhalb von 4 Jahren nach Zustellung des Bescheides in Betrieb genommen wurden.

1.8 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist bei der Betreiberin aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.9 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

1.10 Bei Erfordernis weiterer Abnahmeprüfungen der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.11 Die Außerbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten WEA ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten wird verwiesen.

Mit der Anzeige zum Rückbau der WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist der gemäß § 8 Abs. 4 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) erforderliche Sachkundenachweis vorzulegen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Lärmschutz

2.1.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr anzusetzen (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017):

	Immissionsorte	Nutzungseinstufung	IRW nachts
A	Körner, Sophienstr. 12	MD	45
B	Hohenbergen Nr. 56	WA	40
C	Hohenbergen Nr. 47c	WA	40
D	Issersheilingen, Hohenberger Str. 28	Gemengelage	43
E	Issersheilingen, Siedlung 17	Gemengelage	42
F	Bothenheilingen, Blumenstr. 135	Außenbereich	45

G	Bothenheilingen, Hohenberger Str. 134	WA	40
H	Hohenbergen Nr. 20/20a	WA	40
I	Hohenbergen Nr. 1a	WA	40
J	Hohenbergen Nr. 6	WA	40

Diese sowie die unter Nebenbestimmungen 2.1.2 und 2.1.3 dargestellten Werte ergeben sich aus der vorgelegten Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 10.01.2024, Berichtsnummer N-IBK-4170124.

2.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugten Immissionsanteile an der Gesamtbelastung zur Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallimmissionsprognose nicht überschreiten (einschließlich der Berücksichtigung von Serienstreuung (σ_P), Messunsicherheit (σ_R), Prognoseunsicherheit (σ_{PROG}) und 90% Unterschreitungswahrscheinlichkeit):

	Immissionsorte	**BH 19**	**BH 24**	**BH 25**	**BH 26**
A	Körner, Sophienstr. 12	22	24	23	22
B	Hohenbergen Nr. 56	27	25	34	30
C	Hohenbergen Nr. 47c	27	25	34	31
D	Issersheilingen, Hohenberger Str. 28	29	25	34	34
E	Issersheilingen, Siedlung 17	30	25	33	34
F	Bothenheilingen, Blumenstr. 135	32	27	28	31
G	Bothenheilingen, Hohenberger Str. 134	34	29	28	31
H	Hohenbergen Nr. 20/20a	26	25	33	30
I	Hohenbergen Nr. 1a	25	25	31	28
J	Hohenbergen Nr. 6	26	25	32	29

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

2.1.3 Die Schallleistungspegel der Windenergieanlagen dürfen nachstehend genannte Werte ($L_{e,max}$) nicht überschreiten:

WEA	WEA-Typ	Tag-/Nachtbetrieb	
		Betriebsmodus	$L_{e,max}$
BH 19, BH 24...26	Vestas V162-6.2 MW	PO6200	106,5

Der $L_{e,max}$ berücksichtigt lt. Schallimmissionsprognose für die betrachteten Betriebsmodi jeweils den mittleren Schallleistungspegel $L_{WA,m}$ zuzüglich einer Unsicherheit von K_{Tag} = K_{Nacht} = 1,7. Diese Unsicherheit berücksichtigt die anlagenseitigen Abweichungen (bestehend aus der Messunsicherheit σ_R und der Serienstreuung σ_P) für eine 90%-ige Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (Faktor k = 1,28).

Die relevanten Betriebsmodi, die angewendeten Unsicherheiten (σR und σP) sowie das jeweils entsprechend angepasste Oktavspektrum sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

geplanter WEA-Typ	Betriebs-modus	σ_R	σ_P	Oktavspektrum $L_{e,max,Okt}$								
				63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Hz
Vestas V162-6.2 MW	STE PO6200	0,5	1,2	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7	dB(A)

Messungen der Schallleistungspegel

2.1.4 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs in den relevanten Betriebsmodi durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten WEA selbst oder an einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachgewiesen und durch die zuständige Behörde bestätigt wird.

2.1.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit die unter 2.1.3 genannten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

2.1.6 Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Die Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Modellierung der Immissionsorte so durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose N-IBK-4170124 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 10.01.2024 angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen Windenergieanlagen die unter 2.1.2 genannten Werte zuzüglich der Prognoseunsicherheit nicht überschreiten.

2.1.7 Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmungen 2.1.2 und 2.1.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, welcher nachweislich Erfahrungen mit der Schallvermessung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen.

Die Messung darf jedoch nicht durch die natürliche oder juristische Person erfolgen, die an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

2.1.8 Vom Betreiber ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Messungen gemäß Nebenbestimmung 2.1.7 ein Exemplar des jeweiligen Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung in Papierform bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen und zudem als Datei zu überstellen.

2.1.9 Die Abnahmemessung gemäß Ziffern 2.1.4. - 2.1.7 entfällt, wenn ein vollständiger FGW-konformer Schallvermessungsbericht für die Windenergieanlagen bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde in Verbindung mit einer Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der hier genehmigten Windenergieanlagen vorgelegt wird.

2.2 Schutz vor Schattenwurf

An jeder der WEA BH 19, BH 25 und BH 26 ist eine Abschalteinrichtung zu installieren und so zu programmieren, dass die gemäß WEA-Schattenwurfhinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz maximal zulässige Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an den kritischen Immissionsorten „Hohenbergen Nr. 47c", Issersheilingen, Hohenberger Straße 28", „Issersheilingen, Siedlung 17" und „Issersheilingen Nr. 34" sowie an benachbart gelegenen Häusern unter Berücksichtigung der bereits auftretenden Vorbelastung nicht überschritten wird. Dies ergibt sich aus der vorgelegten Schattenwurfprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 26.06.2023, Berichtsnummer S-IBK-8191022-Rev. 2.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden zu begrenzen.

Dies ist nachweislich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Unterlagen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Die Arbeitssicherheit auf den Baustellen ist durch geeignete und vor Baubeginn abzustimmende Maßnahmen während der gesamten Bauphase gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) zu gewährleisten.

3.2 Für die Windenergieanlagen hat die Betreiberin in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen

Gefährdungen vorzunehmen und zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen" der DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen" verwendet werden. Für die notwendigen wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel durch befähigte Personen sind die Prüffristen und die Prüfer schriftlich festzulegen.

3.3 Die sicherheitstechnischen Maßnahmen für Betrieb, Wartung und Reparatur sind typ- und normgerecht auszuführen und müssen dem Stand der Technik entsprechen.

3.4 Die Windenergieanlagen und die Serviceaufzüge haben den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu entsprechen.

Für die Windenergieanlagen und deren Serviceaufzüge müssen vor ihrer Inbetriebnahme die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG anlagenbezogen vorhanden und die CE-Kennzeichnungen angebracht worden sein.

In der Konformitätserklärung sind sämtliche Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die eine CE-Kennzeichnung fordern, z.B. Niederspannungsrichtlinie (RL 2006/95/EG), Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit (RL 2004/108/EG).

3.5 Vor Inbetriebnahme sind die Serviceaufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

3.6 Für die Serviceaufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen (Hauptprüfungen) unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen.

Zusätzlich ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen eine weitere Prüfung durchzuführen (Zwischenprüfung).

3.7 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 99734 Nordhausen, ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle zur Errichtung der WEA eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthalten.

3.8 Der ordnungsgemäße Zustand der Blitzschutzanlage und der ortsfesten elektrischen Anlage einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Inbetriebnahme nachzuweisen.

4. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Festlegungen

4.1.1 Die nachfolgend angegebenen maximalen Höhen der WEA (Höhe über OK Gelände sowie Höhe über NN) dürfen nicht überschritten werden:

WEA-Nr.	max. Geländehöhe am Standort	max. Höhe der WEA	max. Gesamthöhe der WEA
BH 19	260,00 m ü. NHN	250,00 m	510,00 m ü. NHN
BH 24	251,40 m ü. NHN	250,00 m	501,40 m ü. NHN
BH 25	294,40 m ü. NHN	250,00 m	544,40 m ü. NHN
BH 26	278,00 m ü. NHN	250,00 m	528,00 m ü. NHN

4.1.2 Die Luftfahrthindernisnummer **Th 10316-b** sowie die Veröffentlichungsnummer (diese kann erst nach der Veröffentlichung bekanntgegeben werden) sind am Anlagenstandort zu vermerken.

4.1.3 Jede Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV BAnz AT vom 24.09.2020) zu versehen.

4.2. Die **Tageskennzeichnung** ist wie folgt auszuführen:

a) Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbring am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
- außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der Gesamthöhe der WEA ist auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend durchgängig ein 2 Meter hoher orange/roter Streifen anzubringen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

b) zusätzlich ist ein Tagesfeuer anzubringen

Hierbei sind je Anlage 2 Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auf dem Maschinenhausdach in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, versetzt anzubringen.

Eine Kennzeichnung der Rotorblätter ist nicht erforderlich, wenn die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um max. 50 m überragt.

4.3 Die **Nachtkennzeichnung** ist wie folgt auszuführen:

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen hat durch mindestens 2 versetzte Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach jeder Anlage (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuerungsebene am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach zu erfolgen.

Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf der WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Bei der Hindernisbefeuerungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

4.4 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach Nr. 3.7 i.V.m. Anhang 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an die Betreiberin erfolgen. Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Das Ersatzstromversorgungskonzept ist

spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie der Oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540) vorzulegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Die Betreiberin hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Ausfälle und Störungen der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/7075555** telefonisch bekanntzugeben. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt geben wird, stets anzugeben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut sowie die Obere Landesluftfahrtbehörde und die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

4.5 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen ist unter Beachtung der Anforderungen des Anhang 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) bedarfsgerecht auszuführen. Hierfür dürfen nur baumustergeprüfte Systeme verwendet werden, dessen Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.

Die entsprechenden Nachweise sowie das konkret eingesetzte System der Nachtkennzeichnung sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der Oberen Landesluftfahrtbehörde spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen bzw. mitzuteilen.

4.6 Die unter Ziffern 4.2 und 4.3 geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens nach Erreichen der Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

4.7 Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Die Windenergieanlagen müssen **als Luftfahrthindernisse veröffentlicht** werden. Diesbezüglich hat die Betreiberin/Bauherrin den Baubeginn jeder WEA mindestens 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung, Am DSF-Campus, 63225 Langen mitzuteilen.

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln. Das entsprechende Formular steht unter https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse zur Verfügung

Eine Kopie dieser Meldung ist der Oberen Landesluftfahrtbehörde zu übergeben.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

a) DFS-Bearbeitungsnummer
b) Name des Standortes
c) Art des Hindernisses
d) Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)

e) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
f) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
g) Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
h) Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
i) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet
j) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist

5. Baurechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Vor Baubeginn ist zur Sicherung des gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderlichen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung dem Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 270.534,60 € für jede WEA zu stellen.

Die Art der Sicherheitsleistung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Als mögliche Sicherheitsleistung kommen in Betracht:

- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Konzernbürgschaft, für die ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt
- Hinterlegung von Geld oder Sparbuch
- Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und nur durch das Landratsamt gekündigt werden kann.

5.2 Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung jeder WEA und die Aufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten ist mindestens 2 Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung der mit dem Bescheid übergebenen Formblätter anzuzeigen. Die notwendigen Anlagen gemäß Formblatt sind beizufügen.

5.3 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellte Bescheinigung über Absteckung und Höhenlage nach § 71 Abs. 7 ThürBO vorzulegen, dass der angegebene Standort der Windenergieanlage mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt. Gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ist durch diese entsprechend geeignete Person der Nachweis zu führen, dass die Windenergieanlage tatsächlich auf den in den Bauvorlagen bezeichnetem Standort errichtet wird, da in der Örtlichkeit Anhaltspunkte für die Grundstücksgrenzen nicht vorhanden sind.

Nach Errichtung der Anlagen hat jeweils eine abschließende Einmessung der Standorte zu erfolgen. Diese Bescheinigungen sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

5.4 Die Flächen der Baustelleneinrichtungen sind gemäß § 35 Abs. 5 BauGB auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zeitnah vollständig zurückzubauen.

5.5 Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) i.V.m. § 65 Abs. 2 ThürBO muss für jede WEA vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

5.6 Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nachzuweisen. Gemäß § 65 Abs. 3 ThürBO ist der Standsicherheitsnachweis je WEA bauaufsichtlich prüfen zu lassen, soweit keine Typenprüfung nach § 65 Abs. 4 ThürBO vorliegt. Der Prüfauftrag an einen Prüfingenieur für Standsicherheit wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn unter Vorlage der Typenprüfung und Baugrundanpassung erteilt. Mit dem Bau darf vor Abschluss der Standsicherheitsprüfung, d.h. vor Zugang des Prüfingenieur-Prüfberichtes/-Baufreigabe, nicht begonnen werden. Die Prüfberichte sind einzuhalten und umzusetzen.

5.7 Vor Baubeginn ist je Windenergieanlage ein Baugrundgutachten bzw. ein Baugrundgutachten, welches mehrere WEA oder alle WEA betrachtet, und eine statische Typenprüfung sowie ggf. eine baugrundbedingte Anpassung der Fundamente an die Annahmen der Standsicherheits-Typenprüfungen gemäß § 65 ThürBO zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage der Anpassung an die Typenprüfung in Bezug auf Gründung muss von einem nachweisberechtigten Tragwerksplaner erstellt sein, der in die Liste der Architekten-/ Ingenieurkammer eingetragen ist.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind neue Standsicherheitsnachweise bzw. andere Typenprüfungsunterlagen vorzulegen, die den hier genehmigten Anlagentyp entsprechen.

5.8 Durch den von der Unteren Bauaufsichtsbehörde noch zu beauftragenden Prüfingenieur für Standsicherheit ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung der Tragkonstruktion gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat dem Prüfingenieur rechtzeitig je WEA über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.

5.9 Aufgrund der Einschränkung der statischen Typenprüfung auf in der Regel 20 Jahre Betriebsdauer („Entwurfslebensdauer") ist gemäß § 58 ThürBO i.V.m. §§ 12 und 65 ThürBO 20 Jahre nach jeweiliger Aufnahme der Nutzung durch einen geeigneten Sachverständigen ein Nachweis zu erbringen, der die Restlebensdauer der jeweiligen WEA belegt. Dies ist i.d.R. durch Begutachtung der WEA möglich (vgl. auch „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen").

Dieser Nachweis ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur kostenpflichtigen Prüfung gemäß § 65 ThürBO vor Ablauf der 20 Jahre vorzulegen.

5.10 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung jeder WEA ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 ThürBO).

Für die Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist das mit dem Bescheid übergebene Formblatt zu verwenden. Die erforderlichen Bescheinigungen gemäß Formblatt sind unverzüglich nach Nutzungsaufnahme vorzulegen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und ihre Zufahrtswege im erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Bescheinigungen des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorliegen.

6. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten. Der Feuerwehrplan ist unter Beachtung des Merkblatts M-02 „Erstellen von Feuerwehrplänen" des Unstrut-Hainich-Kreises zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist vor Nutzungsaufnahme der Brandschutzdienstelle vorzulegen und wird durch diese geprüft bzw. freigegeben. Insbesondere soll der Plan enthalten:

- Lageplan mit Anfahrtswegen und Aufstellflächen für die Feuerwehr,
- Übersichtplan, aus dem die genauen Aufstellorte (Koordinaten) und die Bezeichnung der WEA hervorgeht,
- Kontaktdaten des Objektverantwortlichen bei Notfällen und
- einzuhaltende Abstände bzw. Trümmerschatten im Brandfall (Absperrradius)

6.2 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder WEA in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Lageplanes zu beschreiben (Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m; Schrifthöhe mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund). Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist. Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (www.wea-nis.de) wird empfohlen.

6.3 Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Brandmeldungen durch die WEA betreuende Servicestelle an die zuständige Zentrale Leitstelle weitergeleitet werden.

6.4 Nach § 5 Abs. 1 ThürBO sind bei Objekten, welche mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, entsprechende Zu- und Durchfahrten nach der Muster-Richtline über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Aufstell- und Bewegungsflächen müssen nach § 5 Abs. 2 ThürBO in der gültigen Fassung für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.

6.5 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der örtlich zuständigen Feuerwehr gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Gelegenheit zu geben, die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und des Sonderalarmplanes im Rahmen einer Übung zu prüfen und eine Einweisung bzw. Besichtigung der Anlage mit den Führungskräften der zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Fortlaufend ist der Feuerwehr die Gelegenheit zu geben, regelmäßige Übungen (mindestens alle 5 Jahre) mit dem Anlagen- bzw. Windparkbetreiber durchzuführen.

6.6 Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person zeitnah an der Anlage zur Verfügung steht.

6.7 Liegt die WEA in einem Gebiet mit erhöhter Gefahr einer Brandausbreitung (beispielsweise Wald) ist gemäß § 41 Abs. 5 ThürBKG eine automatische Löschanlage notwendig. Die Löschanlage muss an allen nach Risikobeurteilung ermittelten Stellen verbaut und in der Lage sein, den Brand rückzündungsfrei zu löschen. Die Löschanlage ist durch Fachkräfte erstmalig (Errichterbescheinigung) sowie wiederkehrend überprüfen zu lassen.

7. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Die bei der Errichtung der Windenergieanlagen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.

7.2 Die Entsorgung der Altöle hat entsprechend der Altölverordnung (AltölV) zu erfolgen.

8. Bodendenkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

8.1 Zwischen dem Bauherrn und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgehalten und die Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird. Die Bauherrin/Vorhabensträgerin hat sich diesbezüglich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Thüringischen Landesamt in Verbindung zu setzen.

8.2 Die Kosten der denkmalpflegerischen Begleitung der Erdarbeiten für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation sind gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) im Rahmen des Zumutbaren vom Bauherrn zu tragen. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Bauherrn und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu verankern.

9. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

9.1 2-jährige Kontrollmaßnahmen vor Baubeginn zur Feststellung von Feldhamstern

Das gesamte Baufeld sowie eine Erweiterungsfläche im 50-m-Radius um das Baufeld ist vor Baubeginn auf das mögliche Vorkommen von Feldhamstern abzusuchen. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Die Kartierung hat in Form einer Spätsommerkartierung in 2024 und 2025 direkt nach der Ernte zu erfolgen, um Populationsbestände sicher abschätzen zu können (Kartierung der Sommerbaue sowie der neuen Baue von Junghamstern). Der UNB sind die Kartierergebnisse zur Feststellung von Feldhamsterbauen jeweils zum 31.12.2024 und 2025 mitzuteilen. Die Kartierarbeiten sind von Experten im Feldhamsterschutz unter Einbeziehung der Natura-2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ vorzunehmen.
2. Bei Funden von Tieren darf keine Umsiedlung aus dem Gebiet heraus erfolgen, sondern nur innerhalb des Raumes Bothenheiligen bei gleichzeitiger feldhamstergerechter Bewirtschaftung von Flächen im Umfeld der WEA.
3. Größe, Lage und Bewirtschaftung der potentiellen CEF-Flächen (bei Funden von Feldhamstern) sind mit der UNB abzustimmen.

9.2 Auflagenvorbehalt:

Sollten die Untersuchungen zum Vorkommen des Feldhamsters dessen Anwesenheit bestätigen, werden weitergehende artenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne von CEF- oder FCS-Maßnahmen festgelegt.

9.3 Für den Zeitraum des fledermausfreundlichen Betriebs [siehe Betriebsbeschränkung I a) im Tenor des Bescheides] sind der Genehmigungsbehörde die Betriebszeitenprotokolle für die Abschaltung zum 31.12. des Jahres vorzulegen. Ergänzend dazu hat die Anlagenbetreiberin die Kontrollpflicht für ihre WEA zum Abschalterfordernis Fledermausschutz transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren und ebenfalls bis zum 31.12. jeden Jahres bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

9.4 Die Baufeldberäumung zur Errichtung der Windenergieanlagen hat außerhalb der Brutzeit der für das Thüringer Becken typischen Boden- und Gehölzbrüter zu erfolgen. Damit darf das Abschieben des Oberbodens im Bereich der Baufelder nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. erfolgen, ebenso ist die Gehölzentfernung im Rahmen der Baufeldfreimachung (geplante Zuwegung zur WEA BH 19) in dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. jeden Jahres zu unterlassen.

Im Einzelfall ist eine Baufeldberäumung in dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres nur nach gutachterlicher Vorlage zu fehlenden, besetzten Nestern von Boden- und Gehölzbrütern im betroffenen Baufeld möglich.

Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. bei Baustelleneinrichtungen) sind nach Beendigung der entsprechenden Nutzung sofort zu beheben. Die Grundflächen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.

9.5 Zur Minderung der Attraktivität des Bereichs der Anlagen für Greifvogelarten sind Mastfuß und Mastfundament vegetationslos zu halten und ebenerdig zu gründen.

Sollte für die Statik der WEA eine Erdaufschüttung des Fundaments notwendig sein, ist im Bereich des Mastfundaments als Erosionsschutz die Entwicklung von hochwüchsiger krautiger Vegetation zulässig. Eine Mahd darf nur einmal jährlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.) erfolgen. Gegebenenfalls durch spontane Sukzession aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

9.6 Auf Flächen, die der Vorhabenträger für die Realisierung seines eigentlichen Vorhabens benötigt und über die er die Verfügungsgewalt besitzt, ist dafür Sorge zu tragen, dass in einem Umkreis von 250 m um die Anlage (gemessen ab Mastmittelpunkt) keine landwirtschaftlichen Produkte (Mist, Stroh, Kompost u.ä.) gelagert werden.

9.7 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Anlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

9.8 Die Greifvogelabschaltung ist durch die Anlagenbetreiberin sicherzustellen.

9.9 Auf Flächen, die der Vorhabenträger für die Realisierung seines eigentlichen Vorhabens benötigt und über die er die Verfügungsgewalt besitzt, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Anbau von Gras- oder Ackerfutter (auch als Zwischenfrucht, Gründüngung sowie als Leguminose zur Stickstoffanreicherung) oder die Anlage von Greeningmaßnahmen, insbesondere Blühstreifen, unter den Anlagen (Umkreis von 250 m, gemessen ab Mastmitte) vermieden werden. Kann dies nicht über die gesamte Betriebszeit gewährleistet werden, gilt das Abschalterfordernis, wie unter Betriebsbeschränkung I b) im Tenor des

Bescheides aufgeführt, bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 BNatSchG.

9.10 Der Baubeginn inklusive Erschließung und die Inbetriebnahme (siehe Hinweis 37 unter Abschnitt IV dieses Bescheides) jeder Anlage sind der UNB spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

9.11 Der landschaftspflegerische Begleitplan sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag werden als Bestandteil der Genehmigung mit dem Genehmigungsbeschied verbindlich. Alle darin aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsnahmen sind umzusetzen.

9.12 Ökologische Baubegleitung

Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Das Leistungsbild ist diesem Bescheid als Anlage 1 beigefügt. Die Einrichtung oder Person, die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wird, ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Baubeginn abzustimmen. Hierzu ist der Unteren Naturschutzbehörde die Sachkunde in Bezug auf Kenntnisse des Natur- und Umweltrechts, umfangreiches naturschutzfachliches Wissen, bauvertragliches Grundwissen, bautechnisches Grundwissen, praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen im Projektmanagement und Koordination sowie Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick schriftlich nachzuweisen.

9.13 Anzeige der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzungsbeginn

Der Vorhabenträger hat innerhalb von drei Jahren nach Umsetzungsbeginn der Kompensationsmaßnahmen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, dass die Maßnahmen abgeschlossen sind. Hierzu ist das Ergebnis der Erstellungskontrolle in einem schriftlichen Nachweis mit folgenden Inhalten zusammenzufassen:

- Allgemeine Projektinformationen (Eingriffsvorhaben, Vorhabenträger, Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides, Unterhaltungspflichtiger, Kompensationsart, Datum der Erstellungskontrolle und Teilnehmer etc.),

- Maßnahmenbeschreibung lt. Genehmigungsbescheid und lt. Ausführungsplanung (Ausgangsbiotop, Entwicklungsziel, Zielbiotop, Umfang, Einzelmaßnahmen, Pflanzen-/ Materialverwendung, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept),

- Nachweis Maßnahmendurchführung (Herstellungsdatum, Katasterdaten, ggf. Schlussvermessung u. a.) und Bewertung der quantitativen Maßnahmenumsetzung (vollständig, modifiziert, keine Ausführung) mit Fotodokumentation,

- Bewertung der qualitativen Maßnahmenumsetzung (ohne Mängel, geringe Mängel, mangelhaft),

- weiterer Handlungsbedarf (Nachbesserungen, Nachkontrollen).

10. Nebenbestimmungen des Landwirtschaftsamtes

10.1 Vor Inanspruchnahme der zur Errichtung der WEA benötigten Ackerfläche ist der Pächter bzw. Bewirtschafter der Flächen rechtzeitig zu informieren

Die Flächeninanspruchnahme der Ackerflächen und die zeitliche Abfolge sind mit den betroffenen Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen.

10.2 Das Betretungsrecht bzw. das Befahren der Ackerschläge ist während und nach den Bauarbeiten zu sichern.

10.3 Bei der Planung und Ausführung der Zuwegungen ist eine größtmögliche Schonung der Agrarstruktur notwendig, um die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht unnötig zu erschweren. Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung ist während und nach der Baumaßnahme in vollem Umfang zu gewährleisten.

10.4 Der ordnungsgemäße Zustand des Wegenetzes ist nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.

10.5 Das vorhandene Grabensystem und ggf. vorhandene Drainagen dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

11. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

11.1 Die durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Bodenbelastungen bzw. Bodenveränderungen sind nach Bauabschluss soweit wie möglich wieder zu beseitigen bzw. zu sanieren.

11.2 Der Nachweis der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Bodens in angemessener Mächtigkeit ist unverzüglich der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde in Protokollform vorzulegen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück und der Vorhabensträgerin zu unterzeichnen. Es ist ein Nachweis zu erbringen, der den Sachverstand (sachkundige Person oder äquivalent) der jeweiligen Unterzeichner zum Schutzgut Boden darlegt.

11.3 Die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde ist schriftlich, mind. 2 Wochen vor Baubeginn, über den geplanten zeitlichen Verlauf der Baumaßnahmen zu unterrichten.

11.4 Der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde ist während der Bauphase oder während der Betriebszeiten die Möglichkeit zur Besichtigung, Betretung und Beprobung des Schutzgutes Boden zu gewähren.

12. Straßenrechtliche Nebenbestimmung

Dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), Region Nord, Siemensstraße 12, 37327 Leinefelde-Worbis ist rechtzeitig ein Streckenprotokoll im Zuge des Transports der Windenergieanlagen mit Bezugnahme auf diesen Genehmigungsbescheid zu übergeben.

13. Nebenbestimmungen zum Schutz der unterirdischen Ferngasleitung

13.1 Im Schutzstreifen (6 m) der Ferngasleitung 447.01 der Ferngas Netzgesellschaft mbH dürfen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.

13.2 Alle Planungen und Arbeiten (z.B. Errichtung von WEA, Errichtung von Zuwegungen, Kran-/Montage-/Lagerflächen, Baustelleneinrichtung und bauzeitliche Transportwege sowie Umspannwerke, Kabeltrassen und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) sind mit der Ferngas Netzgesellschaft mbH abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

13.3 Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten hat so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal (https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login) die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen sind.

13.4 Erder-Anlagen sind außerhalb der Leitungsschutzstreifen zu planen.

13.5 Der Ferngas Netzgesellschaft mbH sind rechtzeitig Angaben zum Wegeaufbau und zu den zu erwartenden Verkehrslasten für bauzeitliche oder dauerhafte Leitungsüberfahrten zur Prüfung hinsichtlich eventuell erforderlicher Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen an Ferngasleitungen zu übergeben.

III

Begründung

1.

Mit Schreiben vom 11.10.2022, eingegangen am 17.10.2022, beantragte die BOREAS Energie GmbH die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, Gemarkung Bothenheilingen, Flur 3, Flurstücke 10, 11/1 (BH 19), Flur 1, Flurstück 105/13 (BH 24), Flur 2, Flurstück 94/1 (BH 25) und Flur 2, Flurstück 96/1 (BH 26).

Beantragt wurden zwei Ausführungsvarianten: Eine Ausführungsplanung beinhaltete den Anlagentyp VESTAS V-162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Leistung 6,2 MW, eine andere Ausführungsplanung

beinhaltete den Anlagentyp NORDEX N-163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Leistung 6,8 MW.

Mit Schreiben vom 16.12.2022, eingegangen am 19.12.2022, beantragte die BOREAS Energie GmbH die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens.

Mit E-Mail vom 20.01.2023 wurde ein Antragstellerwechsel zu Windkraft Tornow T05 GmbH & Co. KG, Talstraße 3, 01665 Klipphausen, zum 16.01.2023 angezeigt.

Mit Schreiben vom 02.03.2023, eingegangen am 06.03.2023, verzichtete die Windkraft Tornow T05 GmbH & Co. KG auf die Anlagenvariante Typ NORDEX. Die angepassten Unterlagen dazu sind am 19.06.2023 eingegangen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Feststellung der formalen Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 21.08.2023 eröffnet. Das Verfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Information der in Thüringen nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen

- Arbeitsgemeinschaft Heimische Orchideen (AHO) Thüringen e.V.
- Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Kulturbund e.V.
- Landesjagdverband Thüringen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Thüringen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Thüringen e.V.
- Landesanglerverband Thüringen - Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.
- Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.

erfolgte mit E-Mail vom 20.08.2023.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 28.08.2023 im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de).

Der Antrag und die vorgelegten Unterlagen einschließlich UVP-Bericht wurden vom 04.09.2023 bis einschließlich 04.10.2023 im Rathaus der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, OT Schlotheim sowie im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt.

Zusätzlich wurden die Unterlagen im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurden die folgenden Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Erarbeitung einer Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 - Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen (Luftverkehr)
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 Abteilung Geologie/Bergbau
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (Straßenbau)
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
 Zweigstelle Leinefelde-Worbis

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnung)
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- GDMcom mbH
- Thüringer Energienetze GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- Gemeinde Körner als Nachbargemeinde

Die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen wurde um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Mit Schreiben vom 23.10.2023 äußerte sich die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen wie folgt zum gemeindlichen Einvernehmen:

Im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Einvernehmens sind folgende Hinweise/Auflagen zu beachten. Das Einvernehmen gilt nur als erteilt, wenn diese berücksichtigt oder eine andere fachliche Prüfung durch eine Fachbehörde diese als nicht relevant einstuft:

1. a) *zwingende Einhaltung der Schallimmissionswerte durch Steuerung der Anlagen um die Belastung insbesondere in den Nachtstunden für die Anwohner so gering wie möglich zu halten;*
 nochmalige Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Immissionsorte B, E und G als Allgemeines Wohngebiet (wurde bereits beim Vorbescheid angegeben, auf Grund der aktuellen Umgebungsnutzung);
 Prüfung der Einbeziehung der Schallemissionen aus der Vorbelastung durch die Hähnchenmastanlagen der RMT Landwirtschaft GmbH und der Thüringer Landhähnchen GbR im OT Hohenbergen; die Stadt plant im Bereich des Grundstückes Gemarkung Issersheilingen, Flur 3, Flurstück 50/8 eine künftige Wohnerweiterung > Einstufung des Grundstücks Issersheilingen 17 (Immissionsort E) als allgemeines Wohngebiet

 b) *zwingende Einhaltung der Schattenwurfdauer durch Steuerung der Anlagen; Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Immissionsorte E und F als Allgemeines Wohngebiet*

2. *Die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde ist nur teilweise gesichert und die Absicherung von Differenzmengen hat im Rahmen des Objektschutzes zu erfolgen, gemäß Punkt 6 h, generisches Brandschutzkonzept, hier Punkt 5.2. wird auf die Löschwasserversorgung auf Löschwasserfahrzeuge der Gemeinde abgestellt; vorhanden sind:*

 - *Freiwillige Feuerwehr Bothenheilingen TSFW mit 500l*
 - *Freiwillige Feuerwehr Neunheilingen TSFW mit 500l*
 - *Freiwillige Feuerwehr Schlotheim mit TLF und HLF mit insgesamt 4.500l*

 Da kein Löschwasserbedarf ausgewiesen wurde, ist keine abschließende Betrachtung durch die Gemeinde möglich. Hierzu ist die Fachbehörde Brand- und Katastrophenschutz des Unstrut-Hainich-Kreise zu beteiligen.

3. *Die Zuwegung zum Gebiet soll über die L 2096 und danach vorrangig über den Issersheilinger Weg geführt werden. Seitens der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen ist und wird kein Ausbau der landwirtschaftlichen Wege erfolgen. Dies muss durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen. Insbesondere der Hauptzufahrtsweg „Issersheilinger Weg" befindet sich in einem unbefestigten Zustand mit wegebegleitenden Bäumen und Hecken. Über eine Befestigung des Weges liegen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen noch keine Vereinbarungen vor. Über andere im Plangebiet befindlichen Wege muss ein entsprechender Nachweis durch den Vorhabenträger erbracht werden.*

 Ebenfalls im Brandschutzkonzept wird davon ausgegangen, dass die Zufahrtswege ausreichend befestigt und tragfähig sind für Fahrzeuge mit einer Achslast von 10 t und einem Gesamtgewicht bis 16 t. Ein Nachweis dafür ist erforderlich, um eine künftige Zuwegung für Löschfahrzeuge sicherzustellen.

4. *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten vorrangig im betroffenen Gebiet ausgewiesen werden. Der hier als Kompensationsmaßnahme geplante Abbruch der Stallanlage Grumbach wird nicht akzeptiert.*

5. *Für das betroffene Gebiet existiert keine gemeindliche Bauleitplanung. Im 2. Entwurf des Regionalplans Nordthüringen befinden sich die Anlagen im Windvorranggebiet W-15 Körner/Bothenheilingen. Dieser ist noch nicht rechtskräftig. Bauplanungsrechtlich sind die Anlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Das Grundstück befindet sich im Bauschutzbereich sowie in den An- und Abflugsektoren des Verkehrslandeplatzes Obermehler-Schlotheim.*

6. *Die zum Schutz besonderer Vogelarten vorgesehenen Maßnahmen können fachlich nicht eingeschätzt werden. Wichtig ist, die vorgefundenen Vogelarten am Umgebungsstandort dauerhaft zu erhalten, gleiches gilt für andere geschützte Tierarten.*

Im weiteren Verfahren erfolgte darüber hinaus die Beteiligung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 04.09.2023 bis einschließlich 06.11.2023 erhoben werden.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Einwendung dahingehend eingegangen, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Insbesondere fehle es an einer rechtsgültigen Ausweisung eines Windeignungsgebietes. Hinzu komme, dass jedenfalls die beiden westlichen Anlagen zusätzlich auch deshalb planungsrechtlich unzulässig seien, da sie sich jenseits der in Aufstellung befindlichen Eignungsgebietskulisse befänden.

Ferner sind zwei Einwendungen eingegangen, die bemängeln, dass es teilweise an der Verfügbarkeit der Standortgrundstücke fehle bzw. die Grundstückseigentümer der Errichtung von Windenergieanlagen nicht zustimmen würden. Konkret wurde das Flurstück 11/1 in der Flur 3 genannt.

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde waren diese Einwendungen nicht erörterungswürdig, weil es sich einerseits um privatrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben handelt. Zum anderen wird ein öffentlich-rechtlicher Aspekt angesprochen, die fehlende raumordnerische Zulässigkeit. Diese Einwendung ist aber klar formuliert, so dass es dazu keiner weiteren Erörterung bedurfte.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wurde daher entschieden, dass der Erörterungstermin, der für den 14.02.2024 vorgesehen war, nicht stattfindet. Diese Entscheidung wurde am 04.12.2023 gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV im Amtsblatt, auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de).

Im weiteren Verfahren hat sich eine Einwendung bzgl. Verfügbarkeit des Flurstückes 11/1 erledigt, weil die Antragstellerin die Grundstückssicherung nachgewiesen hat (Übergabe der Auflassungsvormerkung als Nachweis des stattfindenden Eigentumsübergang mit E-Mail vom 22.02.2024).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung äußerte sich eine anerkannte Naturschutzvereinigung mit Schreiben vom 13.09.2023 zu den ausgelegten Antragsunterlagen. Die Vereinigung führte aus, dass mit dem Gutachten der Standsicherheit der Windkraftanlagen die Sicherheit zur Standorteignung gegeben sei. Ein solches Gutachten zur möglichen Beeinträchtigung der Fauna fehle. Es werde ausgeführt, dass zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen die Stromerzeugung gehöre. Ebenso sei gleichwertig die Erhaltung der Biodiversität zu sehen, wozu keinerlei Ausführungen erfolgen würden. Es gehe nicht nur um technische Ausführungen, die biologischen Probleme würden erheblich zunehmen.

Mit Schreiben vom 22.02.2024 beantragte die Windkraft Tornow T05 GmbH & Co. KG gemäß § 74 Abs. 5 BNatSchG die Anwendung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) für das laufende Genehmigungsverfahren.

Daraufhin wurde die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 14.03.2024 mit Hinweis auf diesen Antrag erneut um Prüfung des Genehmigungsantrages gebeten.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt mit E-Mail vom 15.04.2024 ergänzt (Nachreichung eines Gutachtens zum Nachweis der Sicherheit der Ferngasleitung).

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 29.04.2024 und vom 21.05.2024 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit E-Mail vom 17.05.2024 und vom 30.05.2024 hat sich die Antragstellerin dazu geäußert. Mit E-Mail vom 30.05.2024 wurde u.a. beantragt, die Auflagen zum Schutz des Feldhamsters abzuändern, was als Änderung des Antragsgegenstandes zu anzusehen war. Die Einwendungen wurden, nach entsprechender Prüfung durch die Fachbehörden, sofern fachlich und rechtlich vertretbar, bei der abschließenden Bescheiderstellung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 06.06.2024 wurde die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen erneut um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Mit Schreiben vom 20.06.2024 erteilte die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben ohne Auflagen oder Bedingungen.

2.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ThürImZVO) sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenen Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Windenergieanlagen BH 19, BH 24, BH 25 und BH 26 in der Gemarkung Bothenheilingen gegeben sind.

Da die Windenergieanlagen entsprechend den im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Genehmigung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange kommen in ihren Stellungnahmen zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Errichtung der 4 WEA stellt aufgrund der Gesamthöhen der Anlagen von 250 m, ihrer exponierten Lage im Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit eine raumbedeutsame Maßnahme i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) dar.

Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben in der Planungsregion Nordthüringen, zu der der Unstrut-Hainich-Kreis gehört, ist der Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP-NT).

Unter dem Punkt 3.2.2 sind im RP-NT Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt worden. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete haben gemäß dem Ziel Z 3-6 gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 ROG a. F.

Das bedeutet, dass damit die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle ausgeschlossen ist.

Im RP-NT 2012 ist in der Gemarkung Bothenheilingen kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings hat der Gesetzgeber mit § 245e Abs. 4 BauGB, welcher am 01.02.2023 in Kraft getreten ist (Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), eine Regelung geschaffen, mit der Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung verliehen wird. Die außergebietliche Ausschlusswirkung steht der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegen, wenn für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 13.07.2022 die Freigabe des 2. Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen (künftig: Sachlicher Teilplan Windenergie) zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 05.09.2022 bis zum 11.11.2022 statt.

Im Ziel Z 3-4 des Sachlichen Teilplanes Windenergie sind 23 Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in den Karten 3-2-1 bis 3-2-24 dargestellt. Dazu gehört auch ein Vorranggebiet in den Gemarkungen Körner und Bothenheilingen (W-15).

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung des Antrages wurde festgestellt, dass die Standorte der WEA BH 19 und BH 24 im o.g. Vorranggebiet liegen. Die Standorte der WEA BH 25 und BH 26 werden über den anzuwendenden Konkretisierungsraum noch vom Vorranggebiet W-15 erfasst.

Alle vier Windenergieanlagen BH 19, BH 24, BH 25 und BH 26 entsprechen somit dem künftigen Ziel Z 3-4 des sachlichen Teilplanes Windenergie und sind raumordnerisch zulässig.

Begründung Bedingung Sicherheitsleistung Rückbau i.V.m. Nebenbestimmung 5.1:

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sind für WEA Sicherheitsleistungen für die zu erwartenden Rückbaukosten zu erbringen. Zur Absicherung der Beseitigung der beantragten Anlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke ist zudem eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderlich und den Antragsunterlagen beigefügt worden. Die Höhe der Rückbaukosten war entsprechend zu überarbeiten, da Verkaufs- und Recyclingerlöse nicht einzuberechnen sind (vgl. OVG SH Urteil vom 24.06.2020, AZ 5 LB4/19), so dass eine Mindestbruttosumme von 270.534,60 € als Sicherheitsleistung je WEA zu erbringen ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den prognostizierten Rückbaukosten (ohne Recycling-/Wiederverkaufserlöse).

Zum 19.07.2024 ist die neue Thüringer Bauordnung vom 02.07.2024 (nachfolgend „ThürBO n.F." genannt) in Kraft getreten, welche in § 100 ThürBO n.F. Übergangsregelungen vorsieht. Gemäß § 100 Abs. 1 ThürBO n.F. sind Verfahren, die vor Inkrafttreten der ThürBO n.F. eingeleitet wurden, nach den zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen, soweit die neuen geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften für die Bauherrschaft keine günstigere Regelung als die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Rechtsvorschriften enthalten.

Vorliegend wurde der Genehmigungsantrag vom 30.09.2022 am 17.10.2022 gestellt, so dass die ThürBO in der alten Fassung, d.h. die ThürBO in der Fassung vom 13. März 2014, zuletzt geändert durch Gesetz 29.07.2022 (GVBl. S. 321), zur Anwendung kommt, mit Ausnahme des § 6 ThürBO n.F. Da keine Nachweise gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 ThürBO n.F. vorgelegt wurden, sind diesbezügliche Vergünstigungen auch nicht abzuwenden.

Alle Angaben von Paragraphen der ThürBO ohne den Zusatz „n.F." beziehen sich auf den Rechtsstand der ThürBO vom 29.07.2022.

Begründung Bedingung Eintragung von Baulasten:

Hier günstiger kommt § 6 ThürBO / § 6 ThürBO n.F. zum Tragen und zur Anwendung.

Gemäß § 6 ThürBO n.F. sind keine Abstandsflächen bei WEA im Außenbereich mehr erforderlich. Dafür sind nach §§ 3, 13, 58 ThürBO n.F. Überstreichungsbaulasten zur Sicherung der vom Rotor überstrichenen Flächen zwecks Kollisionsvermeidung erforderlich.

Grundsätzlich sind vor Genehmigungserteilung zur Sicherstellung der Einhaltung der Überstreichungsflächen und zur Gewährleistung der erforderlichen Zuwegung / Erschließung der Anlage die betreffenden (Wege-)Flurstücke durch Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Unstrut-Hainich-Kreises zu sichern.

Im vorliegenden Fall war dies der Antragstellerin bislang nicht vollständig möglich. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung fehlte lediglich die Unterschrift eines Grundstückseigentümers. Mit Schreiben 26.06.2024 und mit E-Mail vom 03.07.2024 hat sie dies begründet und darum gebeten, die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass die Eintragung der

Baulasten für die im Tenor / Inhaltsbestimmung genannten Grundstücke vor Baubeginn nachgewiesen wird.

In diesem begründeten Einzelfall hat die Genehmigungsbehörde entschieden, die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass die Baulasten für die genannten Flurstücke vor Baubeginn eingetragen werden.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer II. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Anforderungen in Ziffer II. 1.2, 1.3, 1.6 und 1.10 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörden Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Festlegungen zum Erlöschen der Genehmigung in Nebenbestimmung 1.7 unter Abschnitt II dieses Bescheides sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sicherpgestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Aus **bauordnungsrechtlicher Sicht** bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der 4 beantragten Windenergieanlagen.

Zu den baurechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt II dieses Bescheides:

Zu 5.2 und 5.10:

Gemäß § 71 Abs. 8 ThürBO ist jeder Baubeginn und jede Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach mehr als dreimonatiger Unterbrechung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen unter Vorlage etwaig noch fehlender Unterlagen (z.B. Prüfbericht Standsicherheitsprüfung). Gleichermaßen verhält es sich zur Fertigstellung der baulichen Anlage bzw. zu deren Nutzungsaufnahme. Gemäß § 81 ThürBO ist die Nutzungsaufnahme unter Verwendung der in der Anlage befindlichen Formblätter bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage etwaig beauflagter Unterlagen (z.B. Vermesserbescheinigung, Bescheinigung ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit des Prüfstatikers) einzureichen.

Zu 5.3:

Vor Baubeginn ist die bauliche Anlage gemäß § 71 Abs. 7 ThürBO durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abzustecken. Die hierzu erstellte Bescheinigung über Absteckung und Höhenlage ist in diesen Fällen auch der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Es soll

gewährleistet werden, dass der angegebene Standort der Windenergieanlage mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt. Dies ist erforderlich, um eine Richtigkeit der Abstandsflächensicherung, Erschließungsanlagensicherung und eine Alliudvermeidung zu erreichen. Gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ist nach Fertigstellung der jeweiligen WEA durch diese entsprechend geeignete Person daher zudem der Nachweis zu führen, dass die Windenergieanlage tatsächlich auf den in den Bauvorlagen bezeichnetem Standort errichtet wurde, da in der Örtlichkeit Anhaltspunkte für die Grundstücksgrenzen nicht vorhanden sind.

Zu 5.4:

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB hat im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Umgang mit Grund und Boden in schonender Weise zu erfolgen. Dies gilt auch während und nach der Bautätigkeit. Daher ist die Baustelleneinrichtungsfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen und nach Bautätigkeit rückstandslos zurückzubauen.

Zu 5.5 bis 5.10:

Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nachzuweisen. Für jede WEA und die Transformatorengebäude sind die Erklärungen zum Standsicherheitsnachweis sowie die kompletten Statischen Unterlagen inkl. Typenprüfungen 2-fach in Papier - bzw. digital, sofern der Prüfingenieur für Standsicherheit dies akzeptiert - einzureichen.

Die bauaufsichtliche Prüfung wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde an einen zugelassenen Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt werden.

Bislang liegen der Bauaufsicht folgende Unterlagen diesbezüglich vor:

- Prüfbericht für eine Typenprüfung Nr. 3108363-13-d Rev.1 vom 12.01.2021 des TÜV Süd für Hybridturm T 20 für V 162-5,4/5,6/**6,0** MW, NH 169 (Stahlbetonturm*)
- Prüfbericht für eine Typenprüfung Nr. 3108363-23-d Rev.2 vom 02.02.2021 des TÜV Süd für Flachgründung für V 162-5,4/5,6/6,0 MW, NH 169
- Statische Berechnung Max Bögl Hybridturm T20 vom 01.12.2020 für V 162-5,6, NH 169 und 166, Projektnummer 21683-T20
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Bothenheilingen, Variante A (Turbulenzgutachten) F2E-2022-J-054-P3-R0.A – ungekürzte Fassung vom 25.11.2022

* Es gilt zu beachten, dass in der Baubeschreibung von einem Stahlturm ausgegangen wird mit einer Maschine mit 6,2 MW Nennleistung. Den Statischen Unterlagen liegt aber ein Stahlbetonturm zugrunde mit Anlagen bis 6,0 MW Nennleistung. Hier sind neue bzw. ergänzte Standsicherheitsnachweise noch vorzulegen (Nebenbestimmung 5.7 Abs.2).

Vor Baubeginn ist je WEA ein Baugrundgutachten oder ein Baugrundgutachten, welches mehrere bzw. alle WEA beinhaltet, die aufgrund des Baugrundgutachtens ggf. erforderliche Anpassung der Fundamente an die Annahmen der Typenprüfung und die statische Typenprüfung selbst vorzulegen. Die Vorlage der Anpassung an die Typenprüfung in Bezug auf Gründung muss von einem Bauingenieur oder Architekten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in der Liste der Architekten-/Ingenieurkammer eingetragen ist. Gemäß § 65 Abs. 4 ThürBO ist der Standsicherheitsnachweis bei Vorlage einer Typenprüfung nicht zusätzlich prüfen zu lassen. Die anlagen- und standortspezifischen Einzelfallgutachten (Baugrundgutachten, Anpassungsstatik und Turbulenzgutachten) sind jedoch bauaufsichtlich prüfpflichtig. Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) geht von den vorhandenen und geplanten WEA der Umgebung aus. Die sich hieraus ergebenden Betriebsbeschränkungen sind unbedingt einzuhalten. Da sie auch umliegende und nicht nur antragsgegenständliche WEA betreffen, ist dies für den gesamten Windpark Bothenheilingen zwingend umzusetzen und einzuhalten. Unabhängig von einer bauaufsichtlichen Prüfung muss ein Prüfingenieur für

Standsicherheit die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung übernehmen. Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich der Standsicherheit nach § 81 ThürBO vorzulegen. Da der Standsicherheitsnachweis von einer Entwurfslebensdauer von 20 Jahren ausgeht, ist für die Folgezeit die Rest-Standsicherheit derzeit nicht belegt und noch nicht bekannt. Daher ist zu gegebener Zeit ein entsprechendes Gutachten zur Prüfung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, um etwaige standsichere Restlaufzeiten definieren zu können.

Begründung Denkmalschutz

Die Anlagen BH 19 und BH 26 werden innerhalb bekannter archäologischer Fundplätze geplant, es sind bereits jungsteinzeitliche, bronze- und eisenzeitliche sowie mittelalterliche Siedlungsreste und Grabfunde dokumentiert. Im Bereich Bothenheilingen handelt es sich um ein archäologisches Relevanzgebiet, in dem mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss. Diese können jedoch auch beim Bau der beiden anderen Anlagen getroffen werden. Deshalb ist die in Nebenbestimmung 8.1 unter Abschnitt II dieses Bescheides beauflagte denkmalpflegerische Zielstellung notwendig.

Der zuständige Gebietsreferent des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Herr Dr. Knechtel, ist wie folgt erreichbar: Tel. 0361/573223365, Fax: 03643/818391, E-Mail: robert.knechtel@tlda.thueringen.de, Postanschrift: Humboldtstraße 11, 99423 Weimar.

Auch aus **immissionsschutzrechtlicher** Sicht ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

Die Anforderungen an den Schutz vor Schattenwurf ergeben sich aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020.

Darin wird eine astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an einem Immissionsort als zumutbar eingeschätzt.

Durch den Betrieb der WEA BH 19, BH 25 und BH 26 wird gemäß der vorgelegten Schattenwurfprognose S-IBK-8191022-Rev. 2 vom 26.06.2023 die zumutbare maximale tägliche Schattenwurfdauer und die zumutbare maximale jährliche Schattenwurfdauer an den Immissionsorten „Hohenbergen Nr. 47 c", „Issersheilingen, Hohenberger Straße 28", Issersheilingen, Siedlung 17" und „Issersheilingen Nr. 34" erreicht bzw. überschritten. Um die prognostizierte Überschreitung der maximal zulässigen Schattenwurfdauer zu verhindern, wird in Nebenbestimmung 2.2 dieses Bescheides die Installation und Programmierung eines entsprechenden Abschaltmoduls an der WEA gefordert.

Die **arbeitsschutzrechtlichen** Nebenbestimmungen beschränken sich wegen des beaufsichtigungsfreien Betriebs der Windenergieanlage lediglich auf eine arbeitsschutzgerechte Errichtung, auf Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage sowie auf die Schaffung von Voraussetzungen zur sicheren Durchführung von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Betriebsanleitung und des Wartungspflichtenbuches.

Die Forderungen nach EG-Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen für die WEA sowie deren Befahranlage ergibt sich aus der Maschinenverordnung (9. ProdSV) i.V.m. der Richtlinie 98/37/EG.

Die **naturschutzrechtliche** und -fachliche Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, wenn die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II Ziffer 9 dieses Bescheides sichergestellt ist.

Derzeit werden im Gebiet südlich der Gemeinde Körner, nördlich von Altengottern, nordwestlich von Bothenheilingen und östlich von Bollstedt keine Windenergieanlagen betrieben. Im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen ist allerdings die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in diesem Gebiet geplant (Vorranggebiet W-15).

Die Regelungen des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden im Genehmigungsverfahren nicht angewendet, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Die Antragstellung erfolgte vor dem maßgeblichen Stichtag 29.03.2023 (vgl. § 6 Abs. 2 S. 3 WindBG). Außerdem ist zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung das vorgesehene Windfeld nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beruht auf § 35 Abs. 1 i.V.m. § 245e Abs. 4 BauGB, siehe auch Begründung Raumordnung.

Mit Schreiben vom 22.02.2024 beantragte die Windkraft Tornow T05 GmbH & Co. KG gemäß § 74 Abs. 5 BNatSchG die Anwendung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) für das laufende Genehmigungsverfahren. Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, wurden mit dem Gesetz vom 20.07.2022 bundeseinheitliche Standards für die im Zusammenhang mit der Zulassung von Windenergieanlagen durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung eingeführt und dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (neuer § 45b BNatSchG) fokussiert.

Aufgrund dessen wurde das für die geplante Windfestsetzung bestehende artenschutzrechtlich hohe Konfliktpotential im Landschaftsraum um Bothenheilingen/Körner nunmehr unter ausschließlicher Anwendung des § 45b BNatSchG für die kollisionsrelevanten Brutvogelarten von der UNB geprüft und bewertet.

Das geplante Windfeld befindet sich zwischen 240 m bis 290 m Höhe ü. NN in einer von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen dominierten und von wenigen (Obst-)Baumreihen und anderen Gehölzstrukturen gegliederten freien Feldflur. Die Flächen innerhalb des Windfeldes werden ausschließlich als Ackerflächen genutzt.

Trotz intensiver Agrarnutzung ist nicht generell von fehlenden artenschutzfachlichen Konflikten auszugehen. Bodenbeschaffenheit und topografische Gegebenheiten geben Tieren der besonders geschützten Arten (Feldhamster, Fledermäuse, Vögeln) hier Lebensraum.

Aufgrund der Größe des insbesondere von Greif- und Großvögeln genutzten Lebensraumes sowie aufgrund des bereits vorliegenden – überwiegend positiven – Vorbescheides für weitere WEA an diesem Standort ist der Naturraum im Zusammenhang und nicht ausschließlich für die vier hier vorliegend genehmigten WEA zu berücksichtigen.

Die großen, strukturarmen Agrarflächen des Landschaftsraumes zwischen Körner und Altengottern beinhalten inselartige Sonderbiotope wie den Gotternschen Herzberg, den Hopfen- und den Weinberg (Trockenrasen), Pappelwäldchen und Streuobstreste. Typisch sind ebenfalls angepflanzte Windschutzstreifen aus Pappeln mit mehr oder weniger Unterholz. Einige Obstbäume säumen teils befestigte, teils grasbewachsene oder sandige Feldwege, ebenso sind kleinere Waldreste, Bäche und Grünlandbereiche zu finden. Einige Bereiche wurden in den letzten Jahren mit Schafen beweidet.

Etwa 6 km östlich des geplanten Windfeldes Bothenheilingen befindet sich das bereits aus 32 Anlagen bestehende Windfeld Kirchheilingen.

Im direkten Vorhabengebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete; im 4 km Radius liegen verschiedene Schutzgebiete, die jedoch von Bau und Betrieb der vier hier genehmigten WEA nicht betroffen sind.

Wesentliche ganzjährige Nahrungsflächen sind südlich der hier gegenständlichen WEA am Weinberg und im „Tiefen Tal" zu finden. Die – wie am Issersheilinger Weg – noch recht breit ausgebildeten Wegränder sind Lebensraum für Kleinsäuger. Kombiniert mit Obstbäumen und Hecken stehen an solchen Bereichen sowohl Ansitzmöglichkeiten als auch Nahrungstiere für Ansitzjäger wie Mäusebussard und Eulen zur Verfügung.

Ein qualitativ besonders hochwertiger Bereich ist mit dem „Grund zwischen Bothen- und Issersheilingen" in 500 – 700 m Entfernung zu den WEA BH 19 und BH 26 zu finden. Ein permanenter Bachlauf mit alten Pappeln, Streuobstinseln, Weidengebüschen und offenen Grasfluren sorgt für hohe Frequentierung durch Greifvögel. Durch die dortige Schafbeweidung ist auch noch während der Nestlingszeit der Greifvögel ein breites Nahrungsangebot zur Versorgung der Jungen mit Kleinsäugern zu finden.

Eine ebensolche Anziehungskraft rufen Dorfränder hervor, die von Greifvögeln, insbesondere Rotmilanen, häufig und regelmäßig frequentiert werden.

Bereits die Abwägung öffentlich-rechtlicher Belange mit der Planungsregion Nord gab in dem avifaunistisch hochsensiblen Naturraum um Bothenheilingen/Körner energiepolitischen Erfordernissen den Vorrang [Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach (VSW) vom 22.09.2023], die zusätzlich durch die aktuell bestehende Gesetzeslage des BNatSchG eine einseitige Unterstützung zu Lasten des Artenschutzes erfahren.

Die Gesetzgebungsdynamik des Bundes seit 2022 hat dabei keineswegs eine Vereinfachung und Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren hervorgerufen.

Die ohnehin hohe Komplexität natürlicher Vorgänge, insbesondere in einem hochkonfliktreichen Standort wie Bothenheilingen/Körner, wird vorliegend noch überboten von der Anwendung unterschiedlicher Fach- und Rechtsgrundlagen für verschiedene Artengruppen:

- ausschließlich für kollisionsgefährdete Brutvögel gelten die neuen Regelungen gemäß § 45b BNatSchG einschließlich der Anhänge 1 und 2;
- andere Vogelarten sowie die Fledermäuse sind auf der Grundlage der thüringenweiten Arbeitshilfen (FB Avifauna, AH FM) zu prüfen;
- für weitere geschützte Arten (z.B. Feldhamster) gilt unverändert der Individualschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Trotz dieser Differenzierung bestehen für den Vorhabenträger ausschließlich gemeinsame, einheitlich anzuwendende Unzumutbarkeitsschwellen für den Fall, dass für verschiedene Artengruppen (z.B. Fledermäuse und kollisionsgefährdete Vogelarten) „Abschaltungen" zur Absenkung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos führen können.

In Anwendung von § 45b i.V.m. Anlage 1 und 2 BNatSchG 2022 sind nunmehr die im Tenor des Bescheides und in den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aufgeführten, deutlich verminderten Maßnahmen zur Bewältigung bestehender Artenschutzkonflikte einzuordnen.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (BNatSchG, ThürNatG) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Der Vorhabensträger hat einen Artenschutzfachbeitrag (10/2022) sowie dessen Ergänzung (12/2023) vorgelegt. Dem Inhalt und Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird seitens der Naturschutzbehörde gefolgt: Das Vorhaben wird bei Übernahme der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Vermeidung) aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die Artengruppen Fledermäuse, Avifauna (kollisionsgefährdete Brutvögel, Kleinvögel, Zug- und

Rastvögel) und Feldhamster als Bedingungen und Auflagen in den immissionsrechtlichen Zulassungsbescheid sowie deren Einhaltung bzw. Umsetzung als zulässig eingestuft.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der 4 WEA BH 19, BH 24, BH 25 und BH 26 werden Eingriffe in die Natur und Landschaft vorgenommen. Aufgrund der Spitzenhöhen der Anlagen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Durch den Vorhabenträger wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt.

Der ermittelte Kompensationsbedarf von

- 200.150 Wertpunkten für den Biotopwertverlust und
- 12,83 ha für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

ist plausibel und wird seitens der UNB anerkannt.

Es konnte nachgewiesen werden, dass der Eingriff durch die Ausbuchung bzw. Erwerb von 623.800 Wertpunkten aus der multifunktionalen Maßnahme Grumbach 001 „Stallanlage Grumbach" aus dem Ökokonto der Matthias und Birgit Conrad GBR in der Gemarkung Grumbach, Flur 3, Flurstück 142/5 kompensiert werden kann.
Die Übertragung der erforderlichen 623.800 Wertpunkte aus dem genannten Ökokonto muss vor Baubeginn der WEA erfolgen. Die entsprechende Bedingung wurde im Tenor des Bescheides formuliert.

Hinweis: Die Wertpunkte, welche in Anspruch genommen werden sollen, sind zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht verfügbar, da die vorgezogene Kompensationsmaßnahme noch nicht fertig gestellt ist und daher noch keine Wertpunkte in das Ökokonto der Matthias und Birgit Conrad GbR eingebucht werden konnten!

Zu den artenschutzfachlichen Betriebsbeschränkungen im Tenor dieses Bescheides:

Zur Klärung der Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten hat der Vorhabenträger einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) vorgelegt. Darin wurden die vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie benannt und die Auswirkungen auf diese untersucht.

Vom Anlagenbetreiber ist dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen. Die Beschränkungen sind materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betrieb der Anlagen.

„Im Sommer 2022 wurde das BNatSchG novelliert, um die Genehmigung von WEA zu vereinfachen und zu beschleunigen. Wesentlicher Bestandteil der Novellierung ist der neue § 45b BNatSchG mit ergänzenden Gesetzesanlagen, durch den eine Standardisierung der Signifikanzprüfung und die Konkretisierung der Ausnahmeprüfung erfolgen soll. Die neuen Regelungen sehen eine Liste von Schutzmaßnahmen vor, ..., die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wirksam senken können. Gleichzeitig unterliegt der vom Vorhabenträger zu tragende Aufwand für Schutzmaßnahmen nun einer Zumutbarkeitsgrenze" (KNE 2024 Einsatz von AKS unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit).

Die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG können nur gewahrt werden, wenn mindestens ein Grundschutz der hier betroffenen streng geschützten Arten (Artengruppe Fledermäuse und Artengruppe Greifvögel) durch die festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen als der Behörde einzig zur Verfügung stehendes wirksames und verhältnismäßiges Mittel gewährleistet wird.

Zu Betriebsbeschränkung a) – Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse hat der Vorhabenträger fledermausfreundliche Betriebszeiten zum Schutz hochfliegender Fledermausarten beantragt. Die im Tenor festgesetzte Betriebsbeschränkung a) entspricht der Vermeidungsmaßnahme V2 des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages.

Das Erfordernis für ein strengeres Abschaltregime aufgrund der Unterschreitung der Mindestabstände der WEA BH 19, 24 und 26 zu vorhandenen Gehölzreihen besteht nicht, da aufgrund ausreichender Abstände von Rotorunterkante zum Boden (mindestens 88 m) bzw. zur Gehölzreihenoberkante (maximal 30 m) nicht von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko insbesondere für strukturgebunden fliegende Fledermausarten auszugehen ist. Der fledermausfreundliche Betrieb aller WEA zu Zeiten und Bedingungen erhöhter Fledermausaktivität verhindert somit das Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die im Tenor dieses Bescheides festgesetzte Betriebsbeschränkung a) beruht auf der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (TLUG, 2015). Gleiches gilt für die Bedingungen, unter denen abzuschalten ist. Sie entsprechen insoweit den aktuellen fachlichen Erkenntnissen. Der Stand der Wissenschaft entwickelt sich jedoch stetig weiter, so dass perspektivisch geänderte Vorgaben anzuwenden sind.
Eine Gefährdung von Fledermausquartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Bau der WEA war an den geplanten Standorten nach aktuellem Kenntnisstand nahezu vollständig auszuschließen.

Zu Betriebsbeschränkung b) – Abschaltung zum Schutz der Greifvögel (Brut-, Zug- und Rastvögel)

Aus der ornithologischen Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach (TLUBN, 22.09.2023) geht hervor, dass die vier beantragten WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes W-15 rund 1,5 km nördlich von Bothenheilingen in einer landwirtschaftlich genutzten, leicht nach Südosten geneigten Offenlandschaft liegen, die insbesondere Greifvögeln wie Mäusebussard, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan gute Brutbedingungen bieten. Trotz der vergleichsweise hohen Siedlungsdichten kollisionsgefährdeter Vogelarten wurde das Gebiet nicht in die Kulisse der Dichtezentren aufgenommen. Die Abwägung öffentlich-rechtlicher Belange mit der Planungsregion Nord gab energiepolitischen Erfordernissen den Vorrang. Artenschutzrechtliche Belange seien auf gleichwertigen Flächen nördlich von Mühlhausen ausreichend berücksichtigt.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential in der Festlegung W-15 ist als hoch einzuschätzen. Dafür spricht auch die Überlagerung mit dem Avifaunistisch bedeutsamen Gebiet ABG 9, das als überregional bedeutsames Rastgebiet für Greifvögel eingestuft wird, das Vorhandensein zahlreicher (z.T. wechselnder) Schlafplätze von Rot- und Schwarzmilan in Pappelreihen und Feldgehölzen sowie der Vogelzugkorridor Nr. 12, der den Helmestausee über den geplanten Windpark hinweg mit der Werraaue verbindet.

Nach der aktuellen Datenlage zu Zug- und Rastvorkommen (inklusive Wintergästen) sowie zu WEA-sensiblen Vogelarten besteht für den gesamten Windpark während der Brut-, Ernte- und Zugzeit – und damit faktisch ganzjährig – ein hohes Konfliktpotential; aktuelle Datenlage: 1.000 Kraniche (mehrere 10.000 Kraniche überfliegend), 100 Rotmilane [Schwellenwert (SW) 100], 1000 Kiebitze (=SW), 25 Mornellregenpfeifer (SW 1), 100 Goldregepfeifer (SW 50), 70 Mäusebussarde (SW 40), mehrere Kornweihen, Wiesenweihen, Wespenbussarde, Schwarzmilan, Raufußbussarde).

Aus den vorgelegten Kartierungen (AFB, Anlage 2.1) ist ersichtlich, dass kollisionsgefährdete Greif- und Großvögel in Feldgehölzen und Gehölzreichen entlang von Wirtschaftswegen brüten.

Nachfolgend die Auflistung der aus der Erfassung 2021 mit einzelnen WEA resultierenden Konfliktfälle sowie ebenfalls vorhandene, nach BNatSchG 2022 aber nicht zu berücksichtige brütende Greif- und Großvögel (*kursiv*):

Die Erfassung 2021 ergab:

WEA BH 24:
Rotmilan- Horst (RM 11) im Nahbereich der WEA

WEA BH 19 und BH 26:
Rotmilan-Horst (RM 13) im zentralen Prüfbereich beider WEA
*(LINFOS - Abfrage: **3. Rotmilan-Horst** aus dem Jahr 2017 in derselben Pappelreihe mit vergleichbaren Abständen ist lediglich wegen des Nachweisalters nicht zu berücksichtigen)*

HPA - Rückschlüsse
Rotmilan (RM 11): Nahrungsflüge durch Windfeld nicht ausgeschlossen, da nördlich gelegene attraktive Nahrungsflächen näher liegen als südlich gelegene; Habitatpotentialanalyse (HPA) zeigt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

Rotmilan (RM 13): gleichartige Nutzung des Windfeldes wie umgebende Ackerflächen – Rückschluss Vorhabenträger: HPA widerlegt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko
WEA BH 24
***Baumfalke** (Bf3) Horst im erweiterten Prüfbereich über 500m wird nicht berücksichtigt, da Brutplatz 530 m ! entfernt zu WEA BH 24;*
in AFB 10/2022 mit HPA abgebildet (Brutnachweise 2019 und 2021 mit Unterschreitung Mindestabstand alt;
in AFB 12/23 nicht aufgeführt, da für Brutplätze im erweiterten Prüfbereich grundsätzlich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht und dieses lt. HPA mit attraktiven Nahrungsflächen südlich und südöstlich der WEA generell ausgeschlossen wird

Rohrweihe
Sichtbeobachtungen im 500 m sind nicht zu berücksichtigen, da Rotorunterkante 88 m Tötungsgefahren nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG (50 m) grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Zur Abwendung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos des Rotmilanbrutpaares (RM 11) im Nahbereich der WEA BH 24 sowie zur Berücksichtigung weiterer brütender kollisionsgefährdeter Greifvögel (ein weiterer Rotmilan, ein Baumfalke) im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA wären weitreichendere Vermeidungsmaßnahmen als die im AFB 12/ 2023 aufgeführten, nötig.

Nach den Vorgaben des § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist es zur hinreichenden Risikominderung in der Regel ausreichend, eine der vier präferierten Schutzmaßnahmen [Antikollisionssystem (AKS), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen, Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate oder phänologiebedingte Abschaltungen] anzuwenden. Die hohe artenschutzrechtliche Konfliktdichte des Landschaftsraumes im vorliegenden Fall muss von dieser Regelvermutung einer einzigen Vermeidungsmaßnahme abweichen, zumal für die vom Vorhabenträger vorgelegten Habitatpotentialanalysen der betroffenen Arten (Rotmilan, Baumfalke, Mäusebussard, Waldschnepfe) – mit Ausnahme der Rohrweihe – bislang nur eine begrenzte Eignung und Aussagekraft angenommen wird (KNE 2023c, S.5 f). Insofern kombiniert der Vorhabenträger mit den Vermeidungsmaßnahmen V2, V3, V4 und V7 mehrere Maßnahmen zur Minderung des bestehenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos verschiedener windenergiesensibler Arten.

Dabei wurde den Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach (VSW) als Fachbörde für Vogel- und Fledermausschutz in Thüringen zur Vermeidung oder Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des konfliktträchtigen Landschaftsraums durch AKS mittels IdentiFlight (oder einem anderen technischen System) in Verbindung mit geeignetem Micrositing seitens des Vorhabenträgers jedoch nicht gefolgt (Stellungnahme der VSW vom 22.09.2023). Bei

Anwendung dieser fachlichen Empfehlungen wäre nicht nur dem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die windenergiesensiblen Brutvogelarten des Landschaftsraumes, sondern auch dem für überwiegend revierfremde Vögel ganzjährig bestehenden Konfliktpotentials entgegengewirkt worden.

Ob bei Umsetzung der vom Vorhabenträger angebotenen Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse (fledermausfreundlicher Betrieb) und Vögel (Abschaltung aller WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen und Abschaltung WEA BH 24 während Brutzeit) die Zumutbarkeitsschwelle für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen überschritten ist, lässt sich anhand der vorliegenden Unterlagen für die vier WEA ohne Zumutbarkeitsberechnung nicht vollständig klären. Die Anmerkung des Vorhabenträgers, dass er sich eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Fall des Überschreitens von Zumutbarkeitsschwellen vorbehält, entbehrt derzeit der rechnerischen Grundlage. Insofern war davon auszugehen, dass die beantragten Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Fledermäuse und Vögel vollumfänglich zu beauflagen und anzuwenden sind.

Der Vorhabenträger hat den Umfang der Betriebseinschränkungen durch fledermausfreundlichen Betrieb, Schutz der Greifvögel sowie Schutz der Zug- und Rastvögel nach der am 22.02.2024 beantragten Anwendung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) für das laufende Genehmigungsverfahren gemäß § 74 Absatz 5 BNatSchG sowie nach der erfolgten Anhörung nicht hinterfragt oder angepasst. Daher werden die Abschaltungen als Schutzmaßnahmen, die nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG als unzumutbar gelten, auf Vorschlag und Verlangen des Vorhabenträgers gemäß § 45b Absatz 6 Satz 3 BNatSchG angeordnet.

§ 45b Absatz 6 BNatSchG regelt zudem die Unzumutbarkeit von Anlagenabschaltungen auch anderer besonders geschützter Arten. Dies betrifft im vorliegenden Fall neben brütenden, kollisionsgefährdeten Greifvögeln gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG im Nah- und zentralen Prüfbereich von WEA auch Fledermäuse sowie Zug- und Rastvögel.

Insofern sind die für Rast- und Zugvögel geltenden Bestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen des FB Avifauna hinfällig, da sie regelmäßig die Zumutbarkeitsschwelle für den Antragsteller überschreiten werden. Vor den aktuell bestehenden Regelungen des BNatSchG gelten somit ausschließlich die vom Vorhabenträger beantragten, wenn auch fachlich unzureichende Abschaltung ausschließlich im Tagesverlauf während des Herbstzuges.

Es bleibt festzuhalten, dass mit den beauflagten Vermeidungsmaßnahmen analog den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG 2022 die Tötung von in diesem Landschaftsraum lebenden windenergiesensiblen Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln nicht ausgeschlossen ist.

Die Abschaltung zum Schutz der Greifvögel, insbesondere der Rotmilane, dient dem Schutz vor Kollisionen mit der Anlage und damit der Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Die festgesetzten Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Vermeidungsmaßnahme V 3 des AFB) beruhen darauf, dass Mahd- und Ernteereignisse sowie Ereignisse der wendenden Bodenbearbeitung nachweislich Greifvögel auch aus weiter entfernten Revieren anlocken. Dies ergibt sich daraus, dass die Vögel frisch bearbeitete Flächen als attraktive Jagdgebiete auch über große Entfernungen wahrnehmen. Hieraus resultiert ein deutlich gesteigertes Kollisionsrisiko. Diesem kann durch die Abschaltung der Anlage im festgelegten Zeitraum wirksam begegnet werden. Der Flächenumgriff und die Abschaltzeiten ergeben sich aus den Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG 2022, hier wurde mit einer Abschaltung der WEA bis 48 Stunden nach Ernte, Mahd und Pflügen der besonderen Konfliktträchtigkeit des Standorts Rechnung getragen.

Da die Vögel tagsüber auf Nahrungssuche gehen, wurde die Abschaltung für die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang festgesetzt.

Von besonderem Vorteil dieser Maßnahme ist die Wirksamkeit für mehrere Arten, hier v.a. Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe.

Innerhalb des Nahbereichs von 500 m zur WEA BH 24 wurde im Jahr 2021 ein besetzter Rotmilanhorst festgestellt (LINFOS-Abfrage 2023). Liegt zwischen dem Brutplatz einer (kollisionsgefährdeten) Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht (§ 45b Nr. 2 BNatSchG).

Für den Abstand des Nahbereiches legt § 45b Abs. 2 BNatSchG immer ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko fest. Es wird jedoch keine Festlegung dazu getroffen, ob das Tötungsrisiko im Nahbereich mittels Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann oder ob eine Genehmigung durch Erteilung einer Ausnahme möglich ist. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass das Risiko bei Brutplätzen im Nahbereich „in der Regel" auch nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Die Formulierung „in der Regel" indiziert allerdings Ausnahmen [KNE (2023): Die Vorschriften zur Windenergie an Land im Bundesnaturschutzgesetz 2022, S. 11f.]. Der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung verbieten eine Anerkennung wirksamer Maßnahmen demnach auch im Nahbereich nicht. Zur Überwindung der in der Gesetzesbegründung genannten Regelvermutung besteht ein erhöhtes Begründungserfordernis. Saisonale Langzeitabschaltungen [wie die Vermeidungsmaßnahme V4 während der gesamten Brutzeit von Rotmilanen (01.03.-31.08.) im Nahbereich der WEA BH 24] sind stets offensichtlich auch im Nahbereich wirksam (Handbuch Windenergie, Arbeitshilfe BNatSchG-Änderung 2022).

Ausnahmsweise umfassendere Abschaltzeiten, als nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG vorgesehen, könnten in Betracht kommen, wenn der Vorhabenträger dies verlangt [KNE (2023): Die Vorschriften zur Windenergie an Land im Bundesnaturschutzgesetz 2022, S. 11f.]. Die dreimonatige phänologische Abschaltung zwischen 01.09.-30.11. (Vermeidungsmaßnahme V7) und insbesondere die vorgeschlagene Abschaltung der WEA BH 24 während der gesamten Brutzeit von Rotmilanen (01.03.-31.08.) (Vermeidungsmaßnahme V4) überscheiten die Abschaltzeiten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.

Mit der vorgeschlagenen Abschaltung der WEA BH 24 während der gesamten Brutzeit von Rotmilanen (01.03.- 31.08) hat der Vorhabenträger über die gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG hinausgehend für einen wirksamen Schutz der Vögel vor möglichen Kollisionen mit der WEA in einem Zeitraum mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes gesorgt (Vermeidungsmaßnahme V4 des vorgelegten AFB).

Der Forderung des Vorhabenträgers nach dem Entfallen der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 bei Einsatz funktionierender technischer Systeme, die nachgewiesenermaßen zur gleichen Minderung des Kollisionsrisikos wie die Abschaltung führen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden. Nach Einschätzung der VSW Seebach als Fachbehörde für Vogel- und Fledermausschutz kann „der Begriff ´Radarerkennungssystem´ [für landwirtschaftliche Abschaltung] nicht eindeutig zugeordnet werden. Sollten damit automatische Erkennungssysteme gemeint sein, die […] landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge (Traktoren, Erntemaschinen etc.) erkennen und daraufhin eine gezielte Abschaltung (Trudelbetrieb) einzelner WEA initiieren, kann nur auf ein geplantes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz zur Beurteilung solcher Systeme verwiesen werden. Aktuell ist der VSW kein hinreichend geprüftes System bekannt." (VSW 22.09.2023)

Das für ein AKS derzeit zur Verfügung stehende System IDF (IdentiFlight) ist u.a. zum Schutz des Rotmilans bereits ein ausreichend getestetes System, wurde vom Vorhabenträger jedoch grundsätzlich abgelehnt. Insoweit erübrigen sich weitere prognostische Angaben zum Entfallen der beantragten Schutzmaßnahmen.

Zu Betriebsbeschränkung c) – Abschaltung der WEA während der Herbstzugzeit

Zur Berücksichtigung der Zug- und Rastvögel (Erfassung und Vermeidungsmaßnahmen) war – im Gegensatz zu den kollisionsgefährdeten Greif- und Großvögeln – nach wie vor der Fachbeitrag Avifauna (TLUG 2017) anzuwenden.

Nach Einschätzung von UNB und VSW Seebach ist die Erfassung der Zug- und Rastvögel bei Bothenheilingen/Körner zwar methodenkonform erfolgt, das Ergebnis jedoch abweichend von der Bewertungsmethodik des FB Avifauna 2017 vom Vorhabenträger festgelegt worden. Bei fachlich korrekter Anwendung hätte eine art- und anlagenspezifische Prüfung der vier WEA zur Untersuchung der kleinstandörtlichen Verhältnisse erfolgen müssen. Dabei wären neben Fragen zum Vorhandensein konzentrierter Flugbewegungen auch Fragen zum ausreichenden Abstand der Anlagenstandorte zu wiederholt genutzten Flugrouten, Rast- und Schlafplätzen beantwortet worden. In der Folge könnten daraus standortspezifische Vermeidungsmaßnahmen entwickelt werden. Bei der beschriebenen Konfliktdichte des Naturraums bieten sich grundsätzlich vielfältige Maßnahmen zum Schutz der Zug- und Rastvögel an.

Die zu dem Landschaftsraum verfügbaren ornithologischen Daten deuten auf eine Nutzung des Gebietes von August bis einschließlich März hin, bei einigen Greifvogelarten sogar bis in den April hinein. Daher erscheint die beantrage dreimonatige Abschaltung zunächst als nicht ausreichend wirksam. Je nach Betroffenheit der vorkommenden Arten (Kranich: Herbstzug ist relevant, so dass ggf. nur eine örtlich und zeitlich begrenzte Abschaltung von Anlagen zum Zeitpunkt von Zugmaxima und in der Nähe geeigneter Nahrungsflächen notwendig ist; Kiebitz und Goldregenpfeifer: Frühjahrszug entscheidend, so dass Anlagen in der Nähe geeigneter Rastflächen abzuschalten wären.) wäre ein deutlich differenzierteres Abschaltregime als das beantragte zu erwarten.

Für viele Singvögel, aber auch verschiedene Limikolen und Wasservogelarten bestehen mögliche Konflikte zu WEA insbesondere beim Anflug von Rastgebieten, durch tagesphänologische Aktivitäten bzw. saisonale Wanderungen am Tag. Auch für den Schutz der Zug- und Rastvögel böte nach Einschätzung der VSW Seebach der Einsatz kamerabasierter AKS ohne weitere saisonale Abschaltungen einen ausreichenden Schutz; ebenso könnte ein hinreichend wirksames Schutzkonzept auch die Anlage bevorzugt genutzter Rast- und Schlafplätze außerhalb des geplanten Windparks zur Lenkung der Vögel beinhalten.

Mit dem Vogelzugkorridor Nr. 34 „Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka" für Wasservögel, Schreit- und Kranichvögel besteht für Kraniche nachweislich (Beobachtung über 30.000 ziehende Individuen) durch das Absenken der Flughöhe bei Schlechtwetterlagen und bei der Nahrungssuche auf attraktiven Flächen Kollisionsgefahr mit WEA. Auch für Kraniche werden seitens VSW Seebach Empfehlungen für ein wirksames Schutzregime gegeben (AKS, temporäre Abschaltungen, Platzierung attraktiver Nahrungsflächen außerhalb des Windparks), die vom Vorhabenträger nicht aufgegriffen wurden.

Die den Empfehlungen des Vorhabenträgers entsprechend beauflagte Schutzmaßnahme für Zug- und Rastvögel (dreimonatige Abschaltung während des Herbstzuges, Vermeidungsmaßnahme V 7 des AFB) scheint dennoch im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung korrekt, denn alle Abschaltungen als Schutzmaßnahmen für die betroffenen Vogelarten haben sich an den rechtlichen Vorgaben des BNatSchG 2022 zu orientieren. Dabei regelt § 45b Absatz 6 BNatSchG die Unzumutbarkeit von Anlagenabschaltungen nicht nur einer betroffenen Vogelgruppe (z.B. Zug- und Rastvögel), sondern auch die anderer besonders geschützter Arten. Dies betrifft im vorliegenden Fall daher neben brütenden, kollisionsgefährdeten Greifvögeln gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG im Nah- und zentralen Prüfbereich von WEA auch Fledermäuse sowie Zug- und Rastvögel.

Insofern sind die für Rast- und Zugvögel geltenden Bestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen des FB Avifauna hinfällig, da sie bei fachlich korrekter Anwendung regelmäßig die

Zumutbarkeitsschwelle für den Antragsteller überschreiten würden. Vor den aktuell bestehenden Regelungen des BNatSchG gilt somit ausschließlich die vom Vorhabenträger beantragte, wenn auch fachlich unzureichende Abschaltmaßnahme der WEA ausschließlich tagsüber während des Herbstzuges.

Der Vorhabenträger ermöglicht mit der dreimonatigen Abschaltung aller WEA einen Grundschutz von Rast- und Zugvögeln während des Herbstzuges. Ein vollständiges Unterbinden des nachweislich signifikanten Tötungsrisikos der im Naturraum vorkommenden, kollisionsgefährdeten Arten ist im Rahmen der geltenden Rechtslage zur Beschleunigung der Energiegewinnung aus Windenergieanlagen nicht möglich.

Zu den artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt II dieses Bescheides:

Zu 9.1

Der Feldhamster (Cricetus cricetus) ist weltweit vom Aussterben bedroht und gehört gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den Tieren der streng geschützten Arten. Auch deutschlandweit ist ein starker Rückgang aller Feldhamsterbestände zu verzeichnen (WEINHOLD & KAYSER 2006 zit. in DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2022), der Erhaltungszustand der europarechtlich streng geschützten Art (Anhang IV FFH-Richtlinie) wird in Deutschland derzeit als „ungünstig bis schlecht" eingestuft (MEINIG et al. 2014; BfN & BMU 2019 zit. in DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2022).

Gleichzeitig ist Deutschland jedoch aufgrund der Listung in der FFH-Richtlinie zu Erhalt bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art verpflichtet. Auf dem auch thüringenweit aktuell äußerst kritischen Erhaltungszustand des Feldhamsters basiert die Einschätzung der Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke", nach der „faktisch jede Handlung, die beeinträchtigend ist, zum unweigerlichen Aussterben der örtlichen Population führen kann" (N-2000 STATION SOLLMANN, 29.08.2022).

Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb alle Tötungen und Verletzungen sowie erheblichen Störungen der Tiere selbst als auch eine Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Baue) nahezu vollständig auszuschließen. Nach Einschätzung der UNB kann dies nur unter Einbeziehung von Experten für diese Tierart (hier: Natura 2000-Station „Mittelthüringen/ Hohe Schrecke" mit der Sonderaufgabe „Feldhamster") erfolgreich umgesetzt werden.

In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG weitere artenschutzfachliche Maßnahmen festzusetzen, ggf. muss die ökologische Funktion der betroffenen Baue im räumlichen Zusammenhang weiter erhalten werden (Auflagenvorbehalt, Nebenbestimmung 9.1.2).

Zu 9.3

Die Festlegung dient der Umsetzung der Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, der Nachvollziehbarkeit und Überwachung durch die UNB und basiert auf den Forderungen der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von WEA in Thüringen (TLUG 2015). Für den Zeitraum des fledermausfreundlichen Betriebes sind der Genehmigungsbehörde die Betriebszeitenprotokolle für die Abschaltung zum 31.12. des Jahres vorzulegen. Ergänzend dazu hat der Anlagenbetreiber die Kontrollpflicht für seine WEA zum Abschalterfordernis Fledermausschutz transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren und ebenfalls bis zum 31.12. jeden Jahres bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Zu 9.4

Die Auflage entspricht den Vermeidungsmaßnahmen V5 und V6 des AFB – Kleinvögel/Boden- und Gehölzbrüter.

Die Datengrundlage zur Ermittlung des Artenspektrums prüfrelevanter Brutvögel setzt sich aus der 2021 durchgeführten Bestandserfassung zusammen (IBK 2021).

Die Untersuchungsmethodik und Größe des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Vorgaben des FB Avifauna (TLUG 2015). Die Ergebnisse sind textlich Ziffer 4.2.1 des AFB 10/2022, zeichnerisch der Anlage 2.2. des AFB 10/2022 in einer Detailkarte planungsrelevanter Brutvogelarten (2021) zu entnehmen.

Aus der Vogelzugkarte Thüringen liegen keine zusätzlichen Daten zu einem Zugkorridor für Kleinvögel vor. Aufgrund der landschaftlichen Ausprägung/Nutzung ist im Vorhabengebiet bei der Gruppe der Kleinvögel von Boden- und Gehölzbrütern, Durchzüglern und Nahrungsgästen auszugehen.

Die im „Interessengebiet Bothenheilingen" in der Brutsaison 2021 durchgeführte Brutvogel- und Horstkartierung erbrachte den Nachweis von 66 Vogelarten. Davon sind 33 Arten aufgrund ihres Gefährdungs- und/oder Schutzstatus als wertgebend eingestuft. Der komplette Naturraum ist mit dem Vorkommen zahlreicher wertgebender und auch seltener Brutvogelarten, Nahrungsgästen und Durchzüglern nach gutachterlicher Aussage als avifaunistisch artenreich einzuschätzen (IBK 2021). Dabei handelt es sich beispielsweise um ein flächendeckendes Vorkommen der Feldlerche mit ca. 70 bis 100 Brutpaaren (BP) oder um den erhöhten Nachweis von Brutpaaren anderer Arten (17 BP Schafstelze, 20 Brutreviere Feldsperling, fünf Reviere der Grauammer oder 25 BP der Dorngrasmücke). Innerhalb des 300 m Untersuchungsradius erwiesen sich sowohl die Aue nördlich von Bothenheilingen als auch die Wüstung Peißel als besonders artenreich.

Bei dessen hoher Bedeutung für viele Vogelarten, die trotz deutschlandweiter Gefährdung bei insgesamt massivem Bestandsrückgang hier offensichtlich günstige Lebensbedingungen vorfinden, scheint auch mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Ausbleiben der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wenig bis gar nicht realisierbar.

Drei der vier aktuell beantragten WEA befinden sich zudem in einem von hoher Strukturvielfalt geprägten Bereich im Südosten des Naturraumes. Das zahl- und artenreiche Vorkommen von Kleinvögeln im Dreieck zwischen Wüstung Peißel, Issersheilingen und Bothenheilingen basiert neben dessen Eignung für Bodenbrütern auf den Feldern v.a. auf den vielfältigen und attraktiven Landschaftselementen (Grundgraben, Aue zwischen Körner- und Weinberg nördlich Bothenheilingen, Wege mit Feldhecken und Baumreihen) mit hoher naturschutzfachlicher Qualität. So brüten in der Aue nördlich Bothenheilingen bspw. Gartenrotschwanz, Priol und Neuntöter; an der Wüstung Grünspecht und Kuckuck; die vielfältigen Wegränder, u.a. der Issersheilinger Weg, bieten Brutreviere für zahlreiche wertgebende Arten wie Star, Feldsperling und Bluthänfling. Bemerkenswert ist zusätzlich das Vorkommen einer hohen Zahl von Dorngrasmückenbruten sowie das flächendeckende Vorkommen der Feldlerche (70 – 100 BP im gesamten Windfeld), deren Bestände deutschlandweit sonst seit Jahrzehnten drastische Rückgänge erleiden. Die ausgesprochen hohe Brutpaarzahl spiegelt eindeutig die Bedeutung des Naturraums für Brutvögel. Zusätzlich wurden seitens der Gutachter sowohl eine große Anzahl, teils seltener Arten (Hohltaube, Schwarzspecht, Raubwürger, Wanderfalke, Dohle und Mehlschwalbe) als Nahrungsgäste also auch ebenso seltene Durchzügler (Lachmöwe, Braunkehlchen, Steinschmätzer und Wiedehopf) für das gesamte Untersuchungsgebiet des Windfeldes festgestellt.

Aufgrund des Entwicklungsstandes des Regionalplanentwurfes für Nordthüringen und der gleichzeitigen Gesetzesentwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene im Planungs-, Bau- und Naturschutzrecht ist zu erwarten, dass der Standort zukünftig für WEA genutzt werden wird.

Deshalb wurden für die Kleinvögel vorsorglich die in Nebenbestimmung 9.1.4 aufgeführte Vermeidungsmaßnahme V5 des Vorhabenträgers aufgegriffen, da durch die zeitlichen Regelungen artenschutzrechtliche Konflikte zumindest eingeschränkt werden können.

Da – mit Ausnahme der WEA BH 19 – Gehölzbereiche für die Errichtung der vier neuen WEA nicht in Anspruch genommen werden, bestehen meist keine artenschutzrechtlichen Konflikte (Stör-, Schädigungs- oder Tötungsrisiken) für die Frei- und Bodenbrüter dieser Standorte, z.B. Kohlmeise, Star. Für die WEA BH 19 wurde mit der Bauzeitregelung außerhalb der Brutsaison der direkte Zugriff auf Baum- und Gebüschbrüter ausgeschlossen.

Eine konfliktreichere Situation ergibt sich jedoch für die Bruthabitate einiger wertgebender, anspruchsvoller und bedrohter Arten im Offenland, wie Feldlerche, Wiesenschafstelze und Grauammer. Für diese Vertreter der Kleinvögel sind baubedingte Beeinträchtigungen an den Standorten der geplanten WEA durch die Anlage der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zu erwarten. Der direkte Zugriff auf einzelne Individuen der Bodenbrüter im Offenland kann somit ebenfalls nur durch die Bauzeitenregelung außerhalb der Brutsaison ausgeschlossen werden.

Nach Auskunft der Fachaufsichtsbehörde (Staatliche Vogelschutzwarte Seebach) ist der gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG bestehende Verbotszeitraum aus artenschutzrechtlichen Gründen einzuhalten. Mit diesem Zeitraum wird allen Brutzeitfaktoren der für Thüringen typischen Feldvögel und Gehölzbrüter (Brutzeit einschließlich Jungenaufzucht, Erreichen der Selbständigkeit, Zweit- und Drittbruten verschiedener Arten) Rechnung getragen.

Zu den Nebenbestimmungen 9.5 bis 9.9 zum Schutz der Greifvögel

Seit 2017 wird der Naturraum zwischen Körner im Norden und Altengottern sowie Bothenheilingen im Süden im Auftrag der UNB kontinuierlich zum Vorkommen aller Greifvogelarten und Eulen untersucht (BLANK 2017-2021). Das 2.800 ha große Gebiet mit (ca. 150 ha Wald, lineare Strukturen und Feldgehölze) ist von intensiv landwirtschaftlich genutzten und entsprechend großen, strukturarmen Agrarflächen geprägt. Es beinhaltet aber zugleich inselartige Sonderbiotope, Pappelwäldchen und Streuobstreste. Typisch sind für das Gebiet angepflanzte Windschutzstreifen aus Pappeln mit mehr oder weniger Unterholz. Dabei sind die großen Pappeln bevorzugte Brutplätze von Greifvögeln und Kolkraben, die kleinen Waldreste und Grünlandbereiche machen das Gebiet für Vögel besonders attraktiv. Eine Hochspannungsleitung schneidet den Betrachtungsraum nur knapp im Südwesten, ist aber in ihrem gesamten Verlauf regelmäßiger Brutplatz von Turmfalken, Kolkrabe und Mäusebussard.

Auch anhand dieser ornithologischen Untersuchungen ist der überdurchschnittlich hohe Wert des Naturraums für Groß- und Greifvögel ersichtlich: Über mehrere Jahre wurden Rotmilane, Mäusebussarde, Kolkraben, Waldkäuze und Waldohreulen – zum Teil im zweistelligen Bereich – festgestellt, die scheue Rohrweihe mehrfach als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet, ebenso wie Greifvögel und Eulen (Rauhfußbussard, Merlin, Kornweihe als regelmäßige Wintergäste).

Zu 9.5

Weist der Mastfuß Vegetation auf, stellt er einen potentiellen Lebensraum für Kleinsäuger, Wirbellose u.a. dar, der wiederum als interessantes Nahrungsangebot Greifvögel anlocken und dadurch Beeinträchtigungen bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Greifvögel ergeben kann. Die Entfernung neuer Gehölze verhindert Brutmöglichkeiten für Heckenbrüter sowie Orientierungsmöglichkeiten für Fledermäuse und vermeidet so die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zu 9.6

Weist das Umfeld um eine WEA landwirtschaftliche Produkte wie Mist, Stroh, Kompost o.ä. auf, stellt dies einen potentiellen Lebensraum für Kleinsäuger, Wirbellose u.a. dar, der wiederum als interessantes Nahrungsangebot Greifvögel anlocken und dadurch Beeinträchtigungen bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Greifvögel ergeben kann.

Zu 9.7 – 9.8

Die Festlegungen dienen der Umsetzung der Abschaltzeiten zum Schutz der Greifvögel, Zug- und Rastvögel, der Nachvollziehbarkeit und Überwachung.

Zu 9.9

Der Anbau der genannten Kulturen bzw. deren Mahd oder Mulchen besitzen die gleiche Anlockwirkung wie die in Betriebsbeschränkung b) – Vermeidungsmaßnahme V3 – genannten Ereignisse oder die unter Nebenbestimmung 9.1.6 genannten Lagerungen. Es wird auf die Begründung zu diesen Punkten verwiesen.

Aus **wasserrechtlicher** Sicht war die Formulierung von Nebenbestimmungen nicht notwendig.

Die Windenergieanlagen entsprechen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Beschreibung der Anlage Typ VESTAS V162-6.2 MW:

Anlagenbezeichnung V 162-6,2 MW	**wassergefährdender Stoff**	**maßgebende WGK**	**maßgebendes Volumen**	**Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV**
Anlagen zum Verwenden von Getriebeöl:				
Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators	Getriebeöl	1	900 Liter	**A**
Azimutgetriebe	Getriebeöl	1	100 Liter	**A***
Anlagen zum Verwenden von Kühlflüssigkeit (in der Gondel):				
Kühlmittelpumpe, Wärmetauscher	Kühlflüssigkeit	1	800 Liter	**A**
Anlagen zum Verwenden von Hydrauliköl:				
Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse	Hydrauliköl	1	630 Liter	**A**
Anlagen zum Verwenden von Isolieröl im Transformator:				
Transformator	Isolieröl	awg	2450 Liter	**A**
Anlagen zum Verwenden von Schmierfett:				
Azimutlager	Schmierfett	2	10,0 kg	**A***
Pitchlager	Schmierfett	1	39,0 kg (3 x 13 kg)	**A***
Weitere Komponenten (Maschinenhaus)	Schmierfett	1	2 kg	**A***

**) Angaben der Betreiberin

A* Anlagen, auf die die AwSV aufgrund der Unterschreitung der Bagatellgrenze keine Anwendung findet

Eingesetzte wassergefährdende Stoffe:

lfd. Nr.	Bezeichnung des wassergef. Stoffes	Aggregatzustand	WGK	gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, verwendet in Anlage
1	MOBILGEAR SHC XMP 320 (Exxon-Mobil)	flüssig	1	Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators
2	Optigear Synthetic CT320 (Castrol)	flüssig	1	Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators
3	Shell Gadus S 5 T460 1.5 (SDBl. vom 03.03.2023)	fest (pastös)	1	div. Lager
4	Klüberplex AG 11-462	fest (pastös)	1	div. Lager
5	Klüberplex BEM 41-141	fest (pastös)	2	div. Lager
6	Öl: Klüberplex BEM 41-132	fest (pastös)	1	div. Lager
7	Fett: Klüberplex AG 11-462	fest (pastös)	1	div. Lager
8	Shell Omala S4 WE320	flüssig	1	Azimutgetriebe
9	Mobil DTE 10 EXCEL 32	flüssig	1	Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse
10	Rando WM 32 (Texaco)	flüssig	1	Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse
11	Kühlflüssigkeit Delo XLC Antifreeze Coolant-Premixed 50/50 (Texaco)	flüssig	1	Wasserkühlung
12	Dielektrische Isolierflüssigkeit Midel 7131	flüssig	awg	Transformator

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in WEA unterliegen den Anforderungen der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und damit dem in § 62 Absatz 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatz. Konkretisiert werden die Anforderungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Gefährdungsstufe A, sind nach § 46 Absatz 3 AwSV keine prüfpflichtigen Anlagen und damit **nicht anzeigepflichtig** nach § 40 AwSV. Die Einhaltung der Anforderungen der AwSV obliegt der Betreiberin.

Gemäß § 1 Absatz 3 AwSV findet die AwSV keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 220 Litern bei flüssigen Stoffen oder einer Masse von nicht mehr als 200 kg bei gasförmigen oder festen Stoffen (Bagatellgrenzen), wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 AwSV sind aber auch für diese Anlagen der Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Absatz 1 WHG und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Absatz 2 WHG einzuhalten.

Begründung Nebenbestimmungen zum Schutz der Ferngasleitung

Die vier WEA werden in einem Bereich mit einem Abstand kleiner als 995 m zur bestehenden Erdgasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH mit dem Anlagenkennzeichen 447.01 errichtet. Die Errichtung von WEA unterhalb eines Mindestabstandes von 995 m zu gastechnischen Anlagen bedarf der Zustimmung des Betreibers der der gastechnischen Anlage.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 15.04.2024 ein Gutachten zur Bewertung der Gefährdung der Gasleitung durch den Betrieb von 25 Windenergieanlagen (für 2 parallel laufende Verfahren) in Bothenheilingen vorgelegt. Mit Schreiben vom 29.04.2024 stimmte die Betreiberin der Ferngasleitung der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA abschließend zu.

Die Nebenbestimmungen Ziffer 13 unter Abschnitt II dieses Bescheides ergeben sich aus der Stellungnahme der GDMcom im Auftrag der Ferngas Netzgesellschaft mbH. Die Stellungnahme wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 21.11.2023 zur Kenntnis gegeben. Die Hinweise der Stellungnahme sind zu beachten.

Wertung der gemeindlichen Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23.10.2023 erteilte die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen das gemeindliche Einvernehmen mit Auflagen/Hinweisen, die durch die Genehmigungsbehörde noch einmal geprüft wurden:

Einhaltung Schallimmissionswerte, Einhaltung Schattenwurfdauer und Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Einstufung von Immissionsorten:

Die Stadt forderte die zwingende Einhaltung der Schallimmissionswerte durch Steuerung der Anlagen (insbesondere in den Nachtstunden), die zwingende Einhaltung der Schattenwurfdauer durch Steuerung der Anlagen sowie die nochmalige Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Einstufung von 3 Immissionsorten (B, E und G) als Allgemeines Wohngebiet.

Mit den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zum Lärmschutz, Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9 unter Abschnitt II dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die an den maßgeblichen Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Forderungen ergeben sich aus der vorgelegten Schallimmissionsprognose.

Die Einstufung / Überprüfung der Immissionsorte erfolgte durch die Untere Bauaufsichtsbehörde anhand der tatsächlich vorgefundenen Nutzung. Für die Immissionsorte B und G wurde Allgemeines Wohngebiet (WA) festgelegt, für Immissionsort E Gemengelage mit Tendenz WA.

Die bauaufsichtlich vorgegebenen Gebietseinstufungen variierten teilweise von den gutachterlichen Einschätzungen in der Schallimmissionsprognose vom 31.05.2023. Nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde wurde durch die Antragstellerin eine überarbeitete Schallimmissionsprognose vorgelegt (Berichtsnummer N-IBK-4170124 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 10.01.2024). Demnach halten sämtliche Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten in Hohenbergen, Bothenheilingen und Issersheilingen den für WA zulässigen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) ein.

In Nebenbestimmung 2.2 wurde die Installation eines Schattenwurfmoduls an den WEA BH 19, BH 25 und BH 26 beauflagt, um die gemäß WEA-Schattenwurfhinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz maximal zulässige Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr sicher einzuhalten.

Löschwasserbedarf:

Der Stadt war es anhand der Unterlagen nicht möglich, die Löschwasserversorgung zu beurteilen. Es wurde die vorhandene Löschwassermenge der Löschwasserfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren Bothenheilingen, Neunheilingen und Schlotheim mitgeteilt.

Eine nochmalige Beteiligung des Fachdienstes Brand-/Katastrophenschutz und Rettungswesen ergab, dass eine Löschwasserversorgung im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürBKG aus Sicht der Brandschutzdienststelle nicht notwendig ist (Grundschutz nach DVGW W405). Die Brandbekämpfung bei WEA beschränkt sich auf Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Brandausbreitung auf z.B. andere Objekte bzw. zur Verhinderung von Vegetationsbränden. Ein Löschen der WEA ist aufgrund der Objekthöhe aus technischer Sicht für die Feuerwehr generell nicht möglich. Es gilt

daher die Regelung, dass der Mindestbedarf an Fahrzeugen nach Anlage 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) innerhalb von 10 Minuten vor Ort sein muss. Die im Schreiben der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen vom 23.10.2023 unter Punkt 2 aufgelistete Löschwasserversorgung ist mehr als der Mindestbedarf und daher ausreichend.

Tragfähigkeit der Zufahrt für Löschfahrzeuge:

Die Stadt forderte, die Tragfähigkeit der Zufahrtswege für die Feuerwehrfahrzeuge nachzuweisen.

Die Zufahrten zu den WEA werden im Rahmen der Errichtung der Anlagen durch die Schwerlasttransporte genutzt. Die Tragfähigkeit sollte auch für Feuerwehrfahrzeuge gegeben sein, da die Zufahrten nach Errichtung der WEA erhalten bleiben und nicht zurückgebaut werden.

Erforderlichkeit des Ausbaus der Zuwegung durch Vorhabensträger:

Die Stadt forderte, dass der Ausbau der Zuwegung durch die Vorhabenträgerin erfolgt.

Nach Angaben der Antragstellerin liegen städtebauliche Verträge mit der Gemeinde Bothenheilingen und der Gemeinde Körner vor, in dem die Wegenutzung gestattet und der Ausbau der Wege durch die Vorhabensträgerin geregelt wird. Der Ausbau der Zuwegungen wird durch die Vorhabenträgerin erfolgen.

Ausführung von A- und E-Maßnahmen vorrangig im betroffenen Gebiet:

Die Stadt forderte, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig im betroffenen Gebiet ausgeführt werden. Der geplante Abbruch der Stallanlage Grumbach werde nicht akzeptiert.

Die Prüfung und Bewertung der vorgeschlagenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgte durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Prüfung hat ergeben, dass der Eingriff durch die Nutzung von Ökopunkten der Matthias und Birgit Conrad GbR – Abriss der Stallanlage Grumbach kompensiert werden kann. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung für den Vorhabenträger, die Kompensationsmaßnahmen unmittelbar in der Gemeinde durchzuführen, in der der Eingriff stattfindet.

Anlagen im Bauschutzbereich sowie in den An- und Abflugsektoren des Verkehrslandeplatzes Obermehler-Schlotheim:

Die Stadt führte aus, dass die Standortgrundstücke sich im Bauschutzbereich sowie in den An- und Abflugsektoren des Verkehrslandeplatzes Obermehler-Schlotheim befinden.

Aus der Stellungnahme des Referates 540 des Thüringer Landesverwaltungsamtes, die nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung und der Bundeswehr erarbeitet wurde, geht jedoch hervor, dass es sich bei den 4 Windenergieanlagen BH 19, BH, 24, BH 25 und BH 26 um Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Landeplätze handelt. Einwände seitens der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden gegen das Vorhaben bestehen nicht.

Schutz besonderer Vogelarten sowie anderer Tiere:

Die Stadt führte aus, dass die zum Schutz besonderer Vogelarten vorgesehenen Maßnahmen fachlich nicht eingeschätzt werden können und forderte, dass die vorgefundenen Vogelarten sowie andere geschützte Tierarten dauerhaft erhalten werden.

Die für die Beurteilung des heimischen Artenschutzes zuständige Untere Naturschutzbehörde hat den Genehmigungsantrag der Windkraft Tornow T05 GmbH & Co. KG eingehend geprüft und im

Einklang mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen die im Tenor des Bescheides aufgeführten Betriebsbeschränkungen sowie die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt II dieses Bescheides zum Schutz von Fledermäusen, Zug- und Rastvögeln, Brutvögeln, Greifvögeln und Feldhamstern vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass damit die Tiere in ihrer lokalen Population dauerhaft geschützt und erhalten werden

Mit Schreiben vom 06.06.2024 wurden der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen wurden die Prüfergebnisse ihrer Einwendungen zur Kenntnis gegeben. Die Stadt wurde gebeten, nunmehr das Einvernehmen ohne Formulierung von Auflagen zu erteilen.

Mit Schreiben vom 20.06.2024 erteilte die Stadt das gemeindliche Einvernehmen.

Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG; § 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV

Beschreibung der Umweltbedingungen (Ist- Zustand) und Untersuchungsgebiet

Schutzgut Mensch

Vorhabenspezifische Vorbelastungen der Siedlungsgebiete durch Lärm- und Schattenwurfimmissionen sowie Beeinträchtigungen der Erholungseignung der Landschaft durch bereits vorhandene WEA bestehen im unmittelbaren Umfeld des Windfelds Bothenheilingen derzeit nicht. Allerdings wurde im Dezember 2021 ein Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von 23 WEA im geplanten Windfeld Bothenheilingen gestellt, welcher im März 2023 für 20 WEA bewilligt wurde. Eine bereits bestehende Vorbelastung des Untersuchungsgebietes geht vom ca. 6,5 km östlich des Vorhabengebiets gelegenen Windpark Kirchheilingen aus.

Aufgrund der günstigen natürlichen Bedingungen wird der überwiegende Teil der außerhalb der Siedlungsgebiete gelegenen Flächen des Betrachtungsgebietes landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Relevante forst- oder wasserwirtschaftlich genutzte Flächen existieren im Bereich des unmittelbaren Vorhabenstandortes nicht.

Das Betrachtungsgebiet besitzt insgesamt eine niedrige Bedeutung für die regionale bzw. überregionale Erholung.

Das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern (Bau-/Bodendenkmale o.ä.) im Bereich des geplanten Windfeldes kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden

Die durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffenen Bodeneinheiten sind k1 (Lehm-Schwarzerde), k2 (Lehm, steinig), t2 (Ton, lehmiger Ton) und loe2 (Löss-Schlämm-Schwarzerde). Die Bodentypen sind insgesamt durch ein mittleres bis hohes Speicher-/Reglerpotenzial, ein geringes bis sehr hohes natürliches Ertragspotenzial und ein mittleres biotisches Lebensraumpotenzial gekennzeichnet.

Denkbare Vorbelastungen der Böden im Untersuchungsgebiet sind stoffliche Belastungen (Pflanzenschutzmittel-/Düngemitteleinsatz), Bodenverdichtungen und Bodenerosion in Folge der industriellen Landbewirtschaftung, weiterhin Versiegelungen von Straßen und Feldwegen sowie Schadstoffeinträge durch den darauf erfolgenden Verkehr.

Schutzgut Wasser

Vorbelastungen des Grundwassers durch Verschmutzungen sind für das Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Nicht auszuschließen sind allerdings Vorbelastungen des Grundwassers durch landwirtschaftlich bedingte, diffuse Nähr- und Schadstoffeinträge.

Im Bereich bzw. im Umfeld des geplanten Windfeldes verlaufen mehrere kleinere Fließgewässer (Steinbruchgraben, Bachgraben, Bach aus Issersheilingen, Saubach, Hanfbach) sowie einige, teils nur temporär wasserführende Gräben.

Schutzgut Klima/ Luft

Im Untersuchungsgebiet fehlen größere Emittenten. Aufgrund des relativ dünn besiedelten Raumes und der lockeren Siedlungsstruktur ist die lufthygienische Situation von geringen Vorbelastungen geprägt. Beeinträchtigungen bestehen linienhaft entlang stärker befahrener Straßen (B 249, L 1031, L 2096) und in den Ortskernen (KFZ-Verkehr, häusliche Emissionen).

Eine Verdünnung lokaler Emissionen erfolgt über Regionalwinde sowie lokale Kaltluft- bzw. Frischluftströme.

Schutzgut Arten und Biotope

Die vom Vorhaben direkt betroffene **Biotoptypen** sind Ackerland (4110), Feldhecke, überwiegend Sträucher (6110), Wirtschaftsweg/Fuß-/Radweg, unversiegelt (9214) und Wirtschaftsweg/Fuß-/Radweg, (teil-)versiegelt (9216).

Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes im Westen des Thüringer Verbreitungsgebietes des **Feldhamsters** und der Lage der konkreten Vorhabenflächen im Bereich der bodengeologischen Einheiten k1 (Lehm-Schwarzerde), k2 (Lehm, steinig), t2 (Ton, lehmiger Ton) und loe2 (Löss-Schlämmschwarzerde), welche für den Feldhamster grundsätzlich wenig (t2) bis (sehr) gut (k1, k2, loe2) geeignet sind (Mammen & Mammen (2017)), muss mit dem Vorkommen der Tiere gerechnet werden.

Zur Bedeutung des Vorhabengebietes für **Fledermäuse** liegen bisher keine auf gezielte Erfassungen zurückgehenden Informationen vor, so dass vorsorglich davon ausgegangen wird, dass 15 der 20 lt. Artenliste 1 der TLUBN genannten Fledermausarten, potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten.

Im Untersuchungsgebiet von 300 m um die geplanten WEA-Standorte konnten 2021 drei **wertgebende Brutvogelarten** nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden im 4.000 m Radius um

die geplanten WEA-Standorte 161 Horst- bzw. Neststandorte nachgewiesen, von denen 111 durch **Greif- und Großvogelarten** besetzt wurden. Darunter befindet sich ein Rotmilanhorst (RM 11), welcher eine Unterschreitung des in Anhang 1 der Anlage1 zu § 45b BNatSchG angegebenen Nahbereich von 500 m zur geplanten WEA BH 24 aufweist. Zwei weitere WEA (BH 19 und BH 25) liegen innerhalb der zentralen Prüfbereiche der Rotmilanhorste RM 11 bzw. RM 13.

Im Rahmen der Erfassung des **Zug- und Rastvogel**vorkommens 2020/2021 kam es darüber hinaus für acht Arten zu Überschreitungen der im Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG, 2017) genannten Schwellenwerte. Typische Rastgewässer existieren innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine naturschutzrechtlichen **Schutzgebiete**.

Schutzgut Landschaftsbild

Da sich im Windfeld Bothenheilingen derzeit noch keine WEA befinden, sind die Landschaftsbildeinheiten des im Umfeld des Vorhabens als nur gering vorbelastet anzusehen. Es besteht jedoch eine theoretische Vorbelastung durch die 23 als Vorbescheid beantragten WEA.

Negative ästhetische Eindrücke gehen einzig von den landwirtschaftlichen Anlagen am südlichen Ortsrand von Körner, sowie einigen straßenbegleitenden Mittelspannungsleitungen aus. Allerdings ist deren Wirkbereich ausschließlich auf das nähere Umfeld begrenzt. Ebenfalls als störend können auch die das Untersuchungsgebiet im Osten querenden Landstraßen L 2096 und L 1031 bzw. die mit dem Kfz-Verkehr verbundenen Lärmemissionen und die Störung des Landschaftserlebens sowie die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes empfunden werden.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich keine Objekte, Einrichtungen oder Strukturen, die für die regionale oder überregionale Erholung von Bedeutung sind.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Plan-Zustand)

Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Anlieferverkehr und den Baubetrieb wird es am Vorhabenstandort zu Lärmemissionen kommen. Die Wirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Bei der Montage und beim Aufstellen der WEA anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Erhöhte Unfallrisiken bestehen während der Montage und des Aufstellens der WEA. Hier gelten die entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Während der Bauzeit müssen zur Lagerung von Geräten und Bauteilen zusätzliche Flächen temporär in Anspruch genommen werden. Beim hier betrachteten Vorhaben sind davon ausschließlich Ackerflächen betroffen, die sich direkt an die Kranstellflächen anschließen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme werden diese Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt und sind dann wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch Errichtung der geplanten WEA (Fundamentfläche, Kranstellfläche) sowie der neu zu errichtenden Zuwegungen zu den WEA-Standorten ergibt sich ein Entzug von insgesamt rund 1,6 ha bisher intensiv bewirtschafteter Ackerfläche.

Störwirkungen auf Erholungsnutzungen bzw. den Fremdenverkehr durch Errichtung und Betrieb von WEA sind aufgrund mehrerer Wirkfaktoren denkbar.

Von WEA ausgehende Lärmimmissionen können zu Beeinträchtigungen der Nutzungen in umliegenden Siedlungsgebieten führen. Die im **Schall**gutachten (IBK, 2022a) berechneten Beurteilungspegel werden am Immissionsort A zu einer Überschreitung des Richtwertes führen, welche jedoch nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Auch bezüglich des **Schatten**wurfes gilt, dass die von WEA ausgehenden Wirkungen zu Beeinträchtigungen der Nutzungen in umliegenden Siedlungsgebieten führen können. Durch die geplanten WEA können an acht der zwölf Immissionsorte Schattenwurfimmissionen auftreten. Einzig am Immissionsort K werden keine Schattenwurfimmissionen verursacht. Zudem werden die Richtwertempfehlungen für die kumulierte jährliche und maximale tägliche Schattenwurfdauer an den Immissionsorten A – C unterschritten. Zu Überschreitungen bzw. zum Erreichen der Immissionsrichtwerte für die kumulierte jährliche und die maximale tägliche Schattenwurfdauer kommt es an den Immissionsorten D – J und Z.

Die geplanten WEA müssen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit ein nachts rotblinkendes Gefahrenfeuer auf der WEA-Gondel und am WEA-Mast erhalten.

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (hohe Luftfeuchtigkeit bei Temperaturen um den Gefrierpunkt; Eisregen) besteht grundsätzlich die Gefahr gelegentlicher Vereisungen von WEA und damit auch des Eisabwurfes. Für die geplanten WEA wird die Eisabwurfgefahr, entsprechend den vorliegenden Daten und Informationen, grundsätzlich als gering eingeschätzt.

Nach Inbetriebnahme werden die WEA sporadisch zu Wartungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten vom Servicepersonal des Vorhabenträgers angefahren.

Beim Anlagenbetrieb fallen in größeren zeitlichen Abständen Getriebe- und Hydraulikaltöl an. Dieses wird aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt.

Die beim Betrieb der WEA gegebenen Unfallrisiken bewegen sich im Vergleich zu einem produzierenden Gewerbe- oder Industriebetrieb auf einem vergleichsweise sehr niedrigen Niveau.

Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Zur Lagerung von Geräten und Anlagenteilen wird neben den ohnehin anlagebedingt betroffenen Grundflächen, zusätzlich während der Bauzeit eine temporäre Fläche von ca. 22.000 m² benötigt. Betroffen sind davon beim hier betrachteten Vorhaben ausschließlich Ackerböden.

Während der Bauphase kann es unbeabsichtigt zur Verunreinigung der im Baufeld anstehenden Böden durch Eintrag von Schadstoffen, insbesondere von Treibstoffen und Schmiermitteln kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens werden an den WEA-Standorten durch die anlagebedingt geplante Flächenumnutzung (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen) und die damit verbundenen Versiegelungsmaßnahmen entstehen:

- Durch die Errichtung der Mastfundamente der WEA werden ca. 1.880 m² bisher ackerbaulich genutzte Bodenfläche vollständig versiegelt. Auf dieser Fläche gehen alle derzeitigen Bodenfunktionen dauerhaft verloren.

- Durch die Errichtung der Kranstellflächen und der Zufahrtswege werden ca. 14.530 m² ebenfalls ausschließlich als Ackerland geprägte Bodenflächen sowie weitere ca. 2.850 m² unversiegelter Weg und ca. 100 m² Feldhecke aufgeschottert und damit teilversiegelt. Auf diesen Flächen erfolgt durch Überformung, Veränderung der Horizontabfolge und Substratveränderung ein Teilverlust bzw. eine Funktionsbeeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen: Diese besteht in einem Abtrag der obersten Bodenschicht und einem Auftrag einer Schicht aus verdichtetem Schottermaterial. Damit wird insbesondere das Bodenleben erheblich eingeschränkt, während die nicht auf die obersten Bodenschichten beschränkte physikochemische Filterfunktion teilweise erhalten bleibt. Des Weiteren werden ca. 2.750 m² (teil-)versiegelte Wege für die Zufahrtswege zu den WEA genutzt. Auf diesen Flächen erfolgt keine weitere Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens sind nur in sehr geringem Maß, bedingt durch Schadstoffemissionen des zu Wartungszwecken erforderlichen KFZ-Verkehrs, zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf **Oberflächengewässer** sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers können sich durch Schadstoffeinträge in Folge unsachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen oder Havariefällen der Baumaschinen ergeben. Kleinflächig, im Bereich von Lagerflächen oder Baustraßen, kann es zudem durch Bodenverdichtungen bzw. Materialablagerung temporär zur Behinderung der Niederschlagswasserversickerung kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die vollständige Bodenversiegelung (Fundamentflächen) von ca. 1.880 m² Grundfläche ergibt sich zwar theoretisch eine Erhöhung des Oberflächenabflusses, eine Reduzierung der Infiltrationsrate und der Grundwasserneubildung. Praktisch wird dies jedoch nicht der Fall sein, da die Versickerung von Niederschlagswasser in den Randbereichen der punktförmigen Fundamente erfolgen wird. Die Bereiche der Kranstellflächen und der Zuwegungen werden weiterhin versickerungsfähig sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge infolge von unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. Anlagen- oder KFZ-Defekten haben ebenfalls nur potenziellen Charakter.

Schutzgut Klima/ Luft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es durch Lieferverkehr und Baumaschineneinsatz temporär zu erhöhten Luftschadstoffemissionen (KFZ-Abgase; bei trockener Witterung ggf. Staub). Dies kann kurzzeitig zur Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation im Baugebiet führen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung der geplanten WEA kommt es auf Grund der Versiegelung im Bereich der Fundamente und der Teilversiegelung im Bereich der Kranstellflächen und Zuwegungen zu einem Verlust von natürlich gewachsenem, versickerungs- und verdunstungsfähigem Boden. Damit ist eine Veränderung der Luftfeuchteverhältnisse in der bodennahen Luftschicht verbunden. Zugleich wird im Bereich der Kranstellflächen und Zuwegungen aufgrund der fehlenden Vegetationsbedeckung an Sonnentagen eine stärkere Erwärmung feststellbar sein, wobei dieser Effekt ebenfalls nur in der bodennahen Luftschicht auftritt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb, untergeordnet auch durch die Anlage der geplanten WEA werden die im Gebiet auftretenden Luftströmungen beeinflusst. Die Reichweite dieser Wirkung, welche zugleich entscheidend für den Mindestabstand der WEA untereinander ist, ist aber nicht größer als etwa 300 m. Es sind somit keine schutzwürdigen Flächen (z.B. Siedlungen) im Umfeld des Vorhabengebietes betroffen.

Schutzgut Arten und Biotope

Baubedingte Auswirkungen

Das Vorhaben ist vorwiegend mit einer baubedingten Inanspruchnahme von Ackerflächen zur temporären Lagerung und Montage von Anlagenteilen verbunden. Die betroffene Fläche beträgt ca. 22.000 m². Diese Fläche wird jedoch nach der Errichtung der WEA vollumfänglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt, ohne dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten & Biotope zurückbleiben.

Im Zuge der Erdarbeiten zur Errichtung der geplanten WEA ist eine Zerstörung von **Feldhamster**bauten als auch eine potenzielle Tötung einzelner Individuen nicht auszuschließen.

Baubedingte Störungen von **Fledermäusen** sind aufgrund der nächtlichen Aktivitätszeiten von Fledermäusen weitestgehend auszuschließen.

Der Einfluss auf die **Avifauna** während der Bauzeit der geplanten WEA beträgt einige Wochen, es handelt sich also um einen relativ kurzfristig zu verzeichnenden Wirkfaktor. Das während der Bauphase zu erwartende Verkehrsaufkommen auf den Straßen und Feldwegen sowie die mit dem Bau selbst verbundenen Störungen (z.B. Lärmemissionen, baubedingte Flächeninanspruchnahme) sind als gering einzustufen, da hiervon überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen betroffen sind und weil das Gebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung (Fahrzeugverkehr auf den Feldwegen, Bodenbearbeitung, Düngemittel- und PSM-Einsatz) vorbelastet ist.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit Errichtung der geplanten WEA wird es zur anlagebedingten Inanspruchnahme der **Biotop**typen:

- intensiv genutztes Ackerland (4110) – 16.410 m²
- Feldhecke, überwiegend Büsche (6110) – 100 m²
- Wirtschaftsweg/Fuß-/Radweg unversiegelt (9214) – 2.850 m²
- Wirtschaftsweg/Fuß-/Radweg, (teil-)versiegelt (9216) – 2.750 m²

kommen.

Die Mastfundamente werden – abgesehen von der unmittelbaren Aufstandsfläche des Mastes (s.u.) – nach der Errichtung der WEA wieder mit einer Bodenüberdeckung versehen, so dass sich dort spontan neue Lebensgemeinschaften ansiedeln können. Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei meist um Ruderalfluren frischer Standorte.

Zu einem vollständigen Biotopverlust kommt es im Bereich der unmittelbaren Aufstandsfläche der Masten. Diese Fläche bildet einen Teil der Fundamentfläche von 1.880 m².

Im Bereich der Kranstellflächen und Zuwegungen werden insgesamt ca. 20.230 m² Grundfläche aufgeschottert und damit teilversiegelt. Betroffen sind davon überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Bei Anbindung der Zuwegungen an bereits vorhandene Wege wird in geringerem Umfang auch in unbefestigte (Wirtschafts-)Wege eingegriffen. Zudem sind Teile der Zuwegung (**2.750 m²**) derzeit bereits als (teil-)versiegelte Wege im geplanten Windfeld vorhanden.

Anlagebedingt potenzieller **Feldhamster**lebensraum mit einer Fläche von rund 2 ha voll- oder teilversiegelt.

Erhebliche anlagebedingte Störwirkungen auf **Fledermäuse** sind nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand nicht belegt.

Zu anlagebedingten Wirkungen auf die **Avifauna** kommt es durch die Anlage der Fundamente, der Kranstellflächen und der Zuwegungen zu einer Voll- und/oder Teilversiegelung von insgesamt rund 2 ha Grundfläche. Weitere Flächen werden nur bauzeitlich beansprucht und danach in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Von der anlagebedingten und dauerhaften Flächeninanspruchnahme betroffen sind Ackerflächen und in geringem Umfang Ruderalfluren und Gehölze, welche als potenzielle Bruthabitate einiger Bodenbrüter/Freibrüter des Offenlandes bzw. von Gehölzbiotopen einzustufen sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der WEA ergibt sich keine weitere Flächen- oder Biotopinanspruchnahme.

Für den Betrieb von WEA ist kein Konfliktpotenzial in Bezug auf den Feldhamster bekannt.

Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der geplanten WEA im Windfeld auf die **Fledermaus**fauna können aufgrund der fehlenden Erfassungen nicht abschließend prognostiziert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Avifauna äußern sich vor allem in der Störwirkung der Rotoren und im Kollisionsrisiko mit den WEA.

Störwirkung der Rotoren

Störwirkungen auf **Greifvögel** sind vereinzelt nur für den unmittelbaren Nahbereich < 200 m bekannt, so dass im Allgemeinen nur von einer max. mittleren Störempfindlichkeit auszugehen ist. Auswirkungen auf die Nahrungshabitate von Greifvögeln, im Untersuchungsgebiet z.B. des Mäusebussards, Rotmilans oder Baumfalken, können nach heutigem Kenntnisstand weitgehend, aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da in der Literatur vereinzelt Beobachtungen eines Meideverhaltens des Nahbereichs von WEA dokumentiert sind. Zugleich liegen allerdings auch gegenteilige Beobachtungen (Nahrungssuche direkt am WEA-Standort) vor, so dass auch hier maximal von einer mittleren Empfindlichkeit auszugehen ist.

Die im Vorhabengebiet vorkommenden Arten an **Kleinvögeln** zeichnen sich nach der verfügbaren Fachliteratur durch keine oder nur eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der Windenergienutzung aus.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand besitzen das Vorhabengebiet und sein Umfeld allgemeine Bedeutung als Rastplatz von **wandernden Vogelarten**. Das Vorhabengebiet selbst besitzt keine besondere Attraktivität, etwa durch ein ständig besonders reichhaltiges Nahrungsangebot oder eine überdurchschnittliche Störungsarmut. Grundsätzlich sei darüber hinaus noch erwähnt, dass für kaum einen der in Mitteldeutschland auftretenden Durchzügler und Wintergäste ausgeschlossen werden kann, dass diese gelegentlich auch das Plangebiet – je nach Nahrungsangebot – frequentieren. Insofern ist ein Nahrungsflächenentzug außerhalb der Brutzeit für die als empfindlich einzustufenden Arten niemals gänzlich vermeidbar.

Anders als an traditionellen Vogelrastplätzen dürften sich die Störwirkungen durch das Windfeld Bothenheilingen allerdings in der Regel auf ein Meideverhalten von Einzeltieren oder kleineren Tiergruppen beschränken. Gesondert zu betrachten ist das Auftreten des Mornellregenpfeifers, welcher eine ausgeprägte Störempfindlichkeit gegenüber vertikal aufragenden Strukturen, wie auch WEA, aufweist. Gemäß der Vogelzugkarte der Staatlichen Vogelschutz-warte in Thüringen liegt das geplante Windfeld in dem von Nordost nach Südwest führenden Zugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzberg-Berka für Wasser- und Schreitvögel. Mit Überschreitungen der Schwellenwerte für Kraniche an Massenzugtagen muss gerechnet werden.

Kollisionsrisiko mit den WEA

Für die überwiegende Anzahl der im Untersuchungsgebiet vorkommenden abstandsrelevanten Arten ist aufgrund ausreichender Abstände der Horste zu den geplanten WEA nicht mit einem überdurchschnittlich hohen Konfliktpotenzial zu rechnen. Für den Rotmilan als WEA-sensible Art liegt jedoch an einem Horststand eine Unterschreitung des Nahbereichs gemäß § 45b BNatSchG von 500 m um 45 m vor. In der ebenfalls vorliegenden Habitatpotentialanalyse wird deutlich, dass für den kritischen Rotmilanbrutplatz (RM 11) durch seine Lage nah am Windfeld Nahrungsflüge durch das Windfeld nicht ausgeschlossen werden können.

Mit einem erhöhten Konfliktpotenzial für abstandsrelevante Arten ist in Zeiträumen, in denen eine Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen im Windfeld stattfindet, zu rechnen. Hierbei werden erfahrungsgemäß Greifvögel über weite Distanzen angelockt, um auf die Jagd nach leichter Beute zu gehen.

Schutzgut Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

Während der auf einen Zeitraum von einigen Wochen begrenzten Bauphase ergeben sich durch Anlieferverkehr, Baumaschineneinsatz, den damit verbundenen Lärm- und Abgasemissionen sowie Erdstoff- und Materialaufhaldungen visuelle und akustische Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft für das unmittelbare Umfeld der WEA-Standorte.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung von vier WEA mit Spitzenhöhen von 250 m im Bereich des geplanten Windfelds Bothenheilingen wird sich eine Veränderung des örtlichen Landschaftsbildes ergeben. Die geplanten WEA werden eine zusätzliche technogene Überprägung der nur geringfügig vorbelasteten Agrarlandschaft zwischen den Ortschaften Körner, Hohenbergen, Issersheilingen und Bothenheilingen bedingen. Das Landschaftsbild prägende Vorbelastungen stellen die beantragten WEA, die landwirtschaftlichen Anlagen am südlichen Ortsrand von Körner sowie die das Untersuchungsgebiet im Osten querenden Landstraßen L 2096 und L 1031 dar. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass sich ca. 6,5 km östlich des geplanten Windfelds der Windpark Kirchheilingen mit derzeit 30 WEA befindet, welcher ebenfalls eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellt.

Die WEA werden von allen Blickstandorten in dieser **Nahzone** fast vollständig sichtbar sein und das Landschaftsbild deutlich dominieren.

Bezogen auf die aktuelle Situation werden die geplanten WEA das Landschaftsbild innerhalb der **Mittelzone** deutlich überprägen.

Für viele Sichtpunkte, die im inneren Teil der **Fernzone** bis etwa 5 km Entfernung zum geplanten Windfeld liegen und von denen weitestgehend uneingeschränkte Sichtbeziehungen zu diesem bestehen, ist in Folge der Errichtung der geplanten WEA ebenfalls eine deutliche technogenen Überprägung der Landschaft zu erwarten, welche auch erhebliche Dimensionen erreicht.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt

Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht als erheblich anzusehen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht als erheblich anzusehen, insofern:

- eine Inbetriebnahme der geplanten WEA entsprechend den Richtwerten der TA Lärm im leistungsoptimierten Betriebsmodus erfolgt,
- die geplanten WEA mit entsprechenden Abschalteinrichtungen ausgestattet werden, um diese in bezüglich des Schattenwurfs kritischen Zeiten außer Betrieb zu nehmen und
- der Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung erfolgt.

Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Summarisch sind die baubedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen des Bodens aufgrund ihrer nur temporären Wirksamkeit, ohne dass nach der Bauphase nennenswerte Veränderungen der Bodeneigenschaften zurückbleiben, als unerheblich zu bewerten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Aufgrund der insgesamt mittleren bis sehr hohen Bedeutung der vom Vorhaben betroffenen Böden wird die Inanspruchnahme dieser Böden als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet.

Eine Kompensation der Beeinträchtigung wird durch Entsiegelungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die zur Aufwertung anderer Schutzgüter (Arten & Biotope) und indirekt auch bestimmter Bodenfunktionen führen, erfolgen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer nur temporären Wirksamkeit bzw. ihres sehr geringen Ausmaßes als unerheblich und vernachlässigbar einzustufen.

Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers haben rein potenziellen Charakter und ihre Wirkung ist zeitlich begrenzt. Bei „normalem" Bauablauf besteht keine Gefahr für das Grundwasser.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die zu erwartenden anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind als nicht erheblich anzunehmen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Das von den geplanten WEA ausgehende Gefährdungspotenzial ist analog zu den baubedingten Wirkungen als sehr gering einzustufen.

Schutzgut Klima/ Luft

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der temporären Wirkung, der großen Abstände zu schutzwürdigen Siedlungsgebieten (mindestens 1.180 m zwischen den geplanten WEA BH 25 und dem Ortsrand von Hohenbergen) und der insgesamt nur geringen Intensität der Emissionen werden die Beeinträchtigungen unerheblich sein.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Anlagebedingen Auswirkungen beschränken sich auf die mikroklimatische Ebene, wirken sich nicht auf das Umfeld der WEA-Standorte aus und sind daher nicht als Beeinträchtigung zu werten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind ebenfalls nicht als Beeinträchtigung zu werten.

Schutzgut Arten/ Biotope

Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Biotopinanspruchnahme sind im Wesentlichen keine erheblichen oder nachhaltigen bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

In Bezug auf den **Feldhamster** ist eine artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA gegeben, sofern die Vermeidungsmaßnahme V1 entsprechend umgesetzt wird.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auf die **Fledermaus**- und die **Avifauna** sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Insgesamt ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, weniger aufgrund der Größe der betroffenen Flächen jedoch aufgrund der Abwertung der Biotope, als erhebliche und somit kompensationspflichtige Beeinträchtigung zu werten. Die Planung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist Gegenstand des aufbauend auf den vorliegenden UVP-Bericht zu erarbeitenden LBP.

Im Vergleich zur Gesamtgröße der potenziell für den **Hamster** geeigneten Flächen, geht mit der zur Errichtung der WEA benötigten Flächen nur ein verhältnismäßig geringer Anteil möglichen Feldhamsterlebensraumes verloren. Die anlagebedingten Auswirkungen sind folglich als unerheblich anzusehen.

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf die **Avifauna** können vermieden werden, wenn die Baufeldberäumung/Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit erfolgt (Vermeidungsmaßnahme V5 und V6).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Um das Kollisionsrisiko für **Fledermäuse** unter die Signifikanzschwelle zu senken und damit eine Auslösung des Tötungsverbotes zu umgehen, ist für die geplanten WEA die Realisierung einer Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Hierbei ist die vorsorgliche Abschaltung der WEA, entsprechend den Vorgaben der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ vorgesehen. Darüber hinaus wird ein betriebsbegleitendes, zweijähriges Gondelmonitoring an zwei der vier geplanten WEA empfohlen. Somit ist davon auszugehen, dass die geplanten WEA unter Voraussetzung der Umsetzung der **Vermeidungsmaßnahme V2** artenschutzrechtlich genehmigungsfähig sind.

Störwirkung der Rotoren

Betriebsbedingte Störungen brütender **Greifvögel** durch das Windfeld Bothenheilingen können weitgehend ausgeschlossen werden können.

Infolge des Betriebs der geplanten WEA ist nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen von **Kleinvögeln** auszugehen.

Die Auswirkungen auf **Zug- und Rastvögel** werden aufgrund der in der Regel nur kurzzeitigen Anwesenheit der Tiere im Gebiet nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Die Anwesenheit des Mornellregenpfeifers wird darüber hinaus nur als singuläres Ereignis gewertet und da ausreichend ähnliche Flächen im weiteren Umfeld zur Verfügung stehen, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Kollisionsrisiko mit den WEA

Bezüglich einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von Greifvögeln mit den WEA wären die WEA aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, sofern eine Abschaltung der WEA BH 24 zum Brutzeitraum (Vermeidungsmaßnahme V4) sowie einer Abschaltung aller geplanten WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Vermeidungsmaßnahme V3) erfolgt. Weiterhin ist eine Abschaltung zur Zugzeit auf Grund häufiger Anwesenheiten von Rotmilanen gemäß Vermeidungsmaßnahme V7 notwendig.

Schutzgut Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

Vor allem aufgrund der begrenzten Dauer der Wirksamkeit werden baubedingte Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Für den Bereich der Nah- und Mittelzone um die geplanten WEA werden diese Beeinträchtigungen aufgrund der deutlichen Landschaftsbildüberprägung als erheblich bewertet. Durch die Fernwirkungen des Windfeldes werden sich in geringerem Umfang zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben, die nur teilweise die Erheblichkeitsschwelle überschreiten werden. Eine Kompensation der zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft kann durch die Realisierung geeigneter landschaftsbildaufwertender Maßnahmen erfolgen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf §§ 1, 6, 8, 11, 12 und 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis sowie § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und dem dieser als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein separater Kostenfestsetzungsbescheid.

IV

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Kraft Gesetz bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebs nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG).

4. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 2 BImSchG, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

5. Kommt die Betreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder Anordnungen untersagen.

6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.

7. Änderungen in der Betriebsorganisation, insbesondere mögliche Betreiberwechsel, sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Beabsichtigt die Betreiberin, den Standort einer Windenergieanlage zu verändern, so ist dafür eine neue immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

9. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10. Die in den Projektunterlagen sowie die in den notwendigen Montageanweisungen enthaltenen Sicherheitshinweise und die ausgewiesenen Sorgfaltspflichten sind zu beachten und organisatorisch abzusichern.

11. Die sich aus der Baustellenverordnung für den Bauherrn ergebenden Pflichten sind zu beachten.

12. Die im Bescheid integrierte luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglicher Standort- oder Höhenänderung ihre Gültigkeit.

13. Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen. Das entsprechende Formular steht unter https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kräne ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen sind.

14. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen oder von Zuwegungen können Festpunkte des amtlichen Geodätischen Raumbezugs des Freistaates Thüringen betroffen sein. Gemäß ThürVermGeoG sind diese Festpunkte besonders zu schützen. Bei Fragen zu den Festpunkten ist das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat 31 (Raumbezug), Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt, E-Mail: afis@tlbg.thueringen.de zu konsultieren.

15. Es ergeben sich mögliche Interessensberührungen gegenüber der Erdgasleitung 447.01 der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch den Netzanschluss der WEA (Erdkabel).

16. Die Stellungnahme der GDMcom GmbH vom 29.08.2023 incl. beigefügter Schutzanweisung ist zu beachten.

Wasserrechtliche Hinweise

17. Die Windenergieanlagen sind unter Beachtung der Anforderungen des WHG, der AwSV in Verbindung mit den technischen Regeln zu errichten und zu betreiben.

18. Beim Bau der Anlagen ist sicherzustellen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist.

19. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Betankung und Wartung von Baumaschinen und Fahrzeugen soll über flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenem Untergrund erfolgen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind sofort mit geeigneten Bindemitteln schadlos aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bindemittel und Geräte zur Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen sind während der Bauphase ständig bereitzuhalten.

20. Der Abstand der Anlagen zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 10 Meter, gemessen von der Böschungsoberkante, betragen. Dies gilt auch für die Errichtung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen oder das Abstellen von Baufahrzeugen und Anlagen.

21. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 - wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
 - bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

22. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

23. Die Betreiberin hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Sie hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

24. Die Betreiberin hat die Selbsteinstufung von Gemischen zu dokumentieren.

25. Auffangwannen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe müssen zugelassen, medienbeständig und ausreichend bemessen sein (§§ 17, 18 AwSV).

26. Außenliegende Kühlelemente sind nach AwSV nur dann zulässig, wenn die Kühlflüssigkeit im Fall einer Leckage in eine z.B. in der WEA angeordnete Rückhalteeinrichtung abgeleitet wird.

27. Auf eine Rückhalteeinrichtung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird.

28. Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf bei Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe A einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV.

29. Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

30. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

31. Die Betreiberin hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

32. Die Betreiberin hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen nach den Vorgaben des Herstellers sicherzustellen.

33. Gemäß § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.

34. Die Stallanlage Grumbach ist eine Anlage zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen. JGS-Anlagen dürfen nach § 62 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie u.a. stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

 Die Stilllegung der JGS-Anlage „Stallanlage Grumbach" hat der Betreiber der Anlage dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde, mindestens sechs Wochen im Voraus mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Die Protokolle der letzten Dichtheitsprüfungen der JGS-Behälter und Rohrleitungen sind vorzulegen. Das amtliche Anzeigeformular - Formular zur Anzeige nach Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV – Formular J „Anzeige einer Anlage zum Umgang mit Jauche/Gülle/Silagesickersaft (JGS-Anlage)" (https://tlubn.thueringen.de/wasser/wassergefaehrdende-stoffe) ist zu verwenden.

Hinweise zum Grundwasserschutz

35. Für die Durchführung von Erkundungsbohrungen oder Tiefgrundbohrungen zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse und die Erstellung der Bauwerksgründung für die Windenergieanlagen gilt § 49 WHG i.V.m. § 41 ThürWG. Danach sind Arbeiten wie Bohrungen und Grabungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, vom Unternehmer drei Monate vor Beginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Wasserrechtliche Hinweise zur Kompensationsmaßnahme

36. Die geplante Maßnahme befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III - TWSZ III (Kreistagsbeschluss vom 19.05.1977 bzw. 20.03.1986 - Beschluss-Nr. 72-19-3/77 bzw. 56/86).

 Es gelten die Verbote und Nutzungseinschränkungen des o.g. Beschlusses des Kreistages Bad Langensalza i.V.m. den Bestimmungen des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) und der TGL 43850.

 Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig.

 Die eingesetzten Baumaschinen sind arbeitstägig vor Aufnahme der Arbeiten und zum Arbeitsende auf ihren technischen Zustand (u.a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

 In eingesetzten Geräten sollen möglichst Hydraulikflüssigkeiten oder Verlustschmierstoffe verwendet werden, die biologisch schnell abbaubar sind.

 Im Rahmen der Bauausführung sind innerhalb der Schutzzone III nicht zulässig:

 - die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen und -geräten auf unbefestigten Flächen, sofern dabei wassergefährdende Stoffe austreten können,
 - das Lagern von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen in doppelwandigen Behältern mit Leckerkennung oder in Auffangwannen mit 100 % Rückhaltevolumen für austretende Stoffe
 - das Lagern fester wassergefährdender Stoffe, wenn diese durch Verwehung oder Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser freigesetzt werden können.

 Die Betankung bzw. Befüllung von Baumaschinen oder -geräten mit wassergefährdenden Stoffen soll möglichst auf befestigten oder mit mobilen Hilfsmitteln abgedichteten Flächen vorgenommen werden, um eine vollständige Aufnahme von Leckagen zu gewährleisten. Sofern eine Betankung in Gewässernähe vorgenommen werden muss, ist mindestens ein Abstand von 10 m zum Gewässer einzuhalten.

 Bei der Verwendung von Kanistern sollte ein Sicherheits-Auslaufrohr mit automatischem Füllstopp zum Einsatz kommen.

 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sollten zur Betankung möglichst über maschinenseitige Ansaugvorrichtungen mit automatischem Füllstopp verfügen.

Naturschutzrechtliche Hinweise

37. Unter dem Zeitpunkt der "Inbetriebnahme" wird hinsichtlich der Artenschutzbelange die Betriebsaufnahme einschließlich der Funktionsprüfungen mit drehenden Rotoren verstanden.

38. Es bestehen über die Stiftung „Lebensraum Thüringen e.V." Kontaktmöglichkeiten zu den mit der Sonderaufgabe Feldhamster beauftragten Personen (Frau Apel, Herr Sollmann) der Natura 2000-Station Mittelthüringen/ „Hohe Schrecke", Tel.: 0361/4900056, Fax.: 0361/4900051, info@st-lebensraum.de bzw. www.stiftung-lebensraum-thueringen.de.

39. Dem Antragsteller bzw. Betreiber bleibt die Durchführung eines Gondelmonitorings an den geplanten WEA zur Bestimmung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz vorbehalten.

 Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

 Die Gondeln der WEA sind mit einem automatischen Aufzeichnungsgerät zur Artbestimmung auszustatten. Das Aufzeichnungsgerät ist in den Monitoringjahren vom 01.03. bis 30.11. zu betreiben. Die Anlagen sind während des ersten Monitoringjahres in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. jeweils von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten. Bei Windgeschwindigkeiten von über 6 m/s oder einer Lufttemperatur unter 10 °C ist keine Abschaltung erforderlich.

 Im Ergebnis des Monitorings des ersten Jahres ist ein standortspezifischer Abschaltalgorithmus auf der Basis der im Rotorbereich ermittelten Aktivitätswerte von Fledermäusen in Abstimmung mit der UNB festzulegen und dessen Implementierung in die Anlagensteuerung vorzunehmen.

 Im Ergebnis der Erfassung im folgenden Untersuchungsjahr ist in Abstimmung mit der UNB ggf. eine weitere Anpassung des Abschaltalgorithmus der Anlagen vorzunehmen.

 Die Ergebnisse des Gondelmonitorings stellen die Grundlage für die Festlegung eines Betriebsalgorithmus für die Zeit nach dem Monitoring dar.

 Bis zum 31.01. des jeweils der Untersuchung folgenden Jahres ist der Genehmigungsbehörde sowie der UNB ein Ergebnisbericht mit den Daten aus dem jeweiligen Gondelmonitoring-Jahr (einschließlich Betriebszeitenprotokolle und Temperaturdatenaufzeichnung) vorzulegen. Im Rahmen einer Bewertung ist das Gefährdungspotential der Anlagen für residente und ziehende Fledermausarten durch einen vom Antragsteller bzw. Betreiber der Anlage beauftragten, mit Methodik und Technik vertrauten Sachverständigen abzuschätzen. Der beauftragte Sachverständige ist der UNB mindestens 2 Wochen vor Monitoringbeginn zu benennen (Name, Anschrift, Telefonnummer). Eine Vorabstimmung wird empfohlen.

 Das Gondelmonitoring ist mindestens 2 Jahre und ggf. ein zusätzliches Jahr durchzuführen.

 Sollte aufgrund der Monitoringergebnisse und der o.g. Ergebnisberichte eine erhebliche Beeinträchtigung ziehender Fledermäuse festgestellt werden, sind die Anlagen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entsprechend des im Monitoringergebnis ermittelten Algorithmus im Rahmen der Zumutbarkeitsschwellen gemäß BNatSchG 2022 abzuschalten. Einzelheiten, insbesondere die Festlegung des Abschaltalgorithmus, sind ebenso wie sonstige, derzeit nicht erkennbare Rahmenbedingungen mit der UNB einvernehmlich zu regeln.

Straßenrechtliche Hinweise

40. Für den Ausbau der Zufahrten von der L 2096 bzw. L 1031 ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 22 i.V.m. § 18 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) beim TLBV zu beantragen.

41. Sollten Leitungsverlegungen notwendig sein, die in den Bestand der Landesstraßen eingreifen, ist ein Antrag auf Gestattung (Straßenmitbenutzung) beim TLBV einzureichen.

42. Alle baulichen Anlagen (z.B. Verteilerstationen) sind außerhalb der Bauverbotszone einzuplanen (§ 24 ThürStrG).

43. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht im Zuge der Landesstraßen einzuplanen.

Zuständigkeiten

44. Für die Überwachung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen sind u.a. folgende Behörden zuständig:

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de.

Die Erhebung des Widerspruches in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises zu richten ist.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Behörde eingelegt wird, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena).

Hinweis:
Eine herkömmliche E-Mail erfüllt die formellen Anforderungen an eine wirksame Widerspruchseinlegung nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Blumrodt
Fachdienstleiterin

- Siegel -

THÜRINGEN 37 UNSTRUT-HAINICH-KREIS

Anlage 1: Leistungsbild der ökologischen Baubegleitung
Anlage 2: Antragsunterlagen
Anlage 3: Rechtsquellenverzeichnis
Anlage 4: Verteiler

Leistungsbild der ökologischen Baubegleitung / Umweltbaubegleitung

Aufgabe

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung umweltrelevanter Auflagen aus einer Genehmigung sowie sonstiger umweltbezogener Sachverhalte vor, während und nach der Bauphase zu überwachen und die mit einem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit als möglich in ihren räumlichen und zeitlichen Auswirkungen zu minimieren. Die mit der Baubegleitung beauftragte Institution bzw. Person ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Naturschutzbehörde namentlich zu benennen.

Mindestleistungen

1. Prüfung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der Berücksichtigung festgesetzter umweltrelevanter Auflagen.
2. Teilnahme an der Einweisung der Baufirmen und Information aller am Bau Beteiligten über die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Gegebenenfalls Erstellung eines Pflichtenheftes, das die Beteiligten in Kurzform über die relevanten Maßnahmen informiert.
3. Dokumentation des Ist-Zustandes der Flächen vor Baubeginn und Mitwirkung bei der Absteckung und Kennzeichnung umweltbedingter Bautabuzonen, Baufeldeinengungen, Gewässerquerungen, bei Baumschutzmaßnahmen, Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowie Fäll- und Rodungsarbeiten.
4. Teilnahme an Baubesprechungen, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind.
5. Regelmäßige Begehung der Baustelle während der Bauausführung und Kontrolle der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, u. a. der Bauzeitenregelungen.
6. Feststellung und Dokumentation von Mängeln sowie Mitwirkung bei der Mängelbeseitigung, gegebenenfalls Information der Genehmigungsbehörde und der oberen Naturschutzbehörde.
7. Dokumentation, Bewertung und Bilanzierung nicht vorhergesehener Beeinträchtigungen, die einen weiteren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und für die zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu erbringen sind.
8. Begleitung und Überwachung der termin- und fachgerechten Umsetzung vor allem von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen sowie von Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und Funktionen.
9. Regelmäßige Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse an die Genehmigungsbehörde und die obere Naturschutzbehörde.

Anlage 2

Antragsunterlagen

Ordner 1

Antragsschreiben	1 Blatt
Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
Formblätter 1.1, 1.2	2 Seiten
Übersicht Koordinaten und Flurstücke	1 Blatt
Kurzbeschreibung zum Genehmigungsantrag	10 Seiten
Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen	1 Blatt
VESTAS – Allgemeine Beschreibung EnVentus™, 11.01.2022	37 Seiten
VESTAS – Leistungsspezifikationen V162-5.6 MW, 24.09.2020	31 Seiten
Formblatt 2.2 – Verfahren	1 Blatt
Formblatt 2.2a – Verfahren	1 Blatt
Formblätter 2.3, 2.4 – Stoffdaten	2 Blatt
Formblätter 2.5, 2.6, 2.7 - Emissionen	3 Blatt
Formblatt 2.8 – Lärm	1 Blatt
Formblatt 2.9 – Lärm	2 Blatt
Formblatt 2.11 – Abfallverwertung	1 Blatt
Formblatt 2.12 – Abfallbeseitigung	2 Blatt
VESTAS – Angaben zum Abfall V162, 08.12.2021	10 Seiten
Formblätter 2.10, 2.10a, 2.10b – Störfall	3 Seiten
Formblätter 2.13, 2.14 – Brandschutz	2 Blatt
Formblätter 2.15, 2.16, 2.17 – Arbeitsschutz	3 Blatt
VESTAS – Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, 10.03.2016	5 Seiten
VESTAS – Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, EnVentus, 26.09.2019	19 Seiten
VESTAS – Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen, 16.10.2020	60 Seiten
VESTAS – Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz Windenergieanlage, 29.10.2019	21 Seiten
Betriebsanleitung und Kontrollkarte für die Rettungsausrüstung RESQ RED™, 17.10.2011	16 Seiten
Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 11.05.2020	17 Seiten
VESTAS – Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung, 01.04.2020	1 Blatt
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
Formblätter 2.18/1, 2.18/2 – Abwasser, Wasserversorgung	2 Seiten
Formblätter 2.19/1, 2.19/2 – Unterlagen für Abwasseranlagen	2 Seiten
Formblatt 2.20	2 Blatt
Formblätter 2.21/1 – 2.21/3	3 Seiten
Übersicht Koordinaten und Flurstücke	1 Blatt
VESTAS – Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V150 und V162 EnVentus, 07.01.2022	7 Seiten
VESTAS – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150 und V162 EnVentus, 12.08.2021	15 Seiten

Fortsetzung Ordner 1

EG-Sicherheitsdatenblatt CEPLATTYN BL WHITE, 10.02.2015	10 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K, 06.01.2016	11 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K PLUS, 01.06.2016	11 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 629, 19.12.2019	15 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GXV 150, 19.03.2018	19 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt Antifrogen® N, 15.11.2019	16 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt NALCO VARIDOS FSK, 16.02.2018	15 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32, 24.04.2018	30 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320, 11.07.2019	12 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 320, 19.11.2019	10 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 320 WT, 01.10.2019	14 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S5 Wind 320, 18.03.2020	21 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt CARTER WT 320, 06.02.2018	13 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT, 18.09.2018	15 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt KLÜPERPLEX BEM 41-132, 12.02.2021	20 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt KLÜPERPLEX BEM 41-141, 25.11.2020	20 Seiten
Sicherheitsdatenblatt MIDEL® 7131, März 2021	5 Seiten
Formblätter 2.22/1, 2.22/2, 2.22/3 - Natur und Landschaft	3 Seiten
Energieeffizienz/Wärmenutzung	1 Blatt
Antrag auf Baugenehmigung WEA BH 19 – Formblatt	3 Blatt
Baubeschreibung WEA BH 19 – Formblatt	4 Blatt
Betriebsbeschreibung zum Bauantrag BH 19	4 Blatt
Antrag auf Baugenehmigung WEA BH 24 – Formblatt	3 Blatt
Baubeschreibung WEA BH 24 – Formblatt	4 Blatt
Betriebsbeschreibung zum Bauantrag BH 24	4 Blatt
Antrag auf Baugenehmigung WEA BH 25 – Formblatt	3 Blatt
Baubeschreibung WEA BH 25 – Formblatt	4 Blatt
Betriebsbeschreibung zum Bauantrag BH 25	4 Blatt
Antrag auf Baugenehmigung WEA BH 26 – Formblatt	3 Blatt
Baubeschreibung WEA BH 26 – Formblatt	4 Blatt
Betriebsbeschreibung zum Bauantrag BH 26	4 Blatt
Übersicht Koordinaten und Flurstücke	1 Blatt
Formblatt Landesamt für Statistik BH 19	3 Seiten
Formblatt Landesamt für Statistik BH 24	3 Seiten
Formblatt Landesamt für Statistik BH 25	3 Seiten
Formblatt Landesamt für Statistik BH 26	3 Seiten
Nachweis Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
Nachweis der Herstellkosten V 162 NH 169 m, Stand 07.12.2021	2 Seiten
Nachweis der Rohbaukosten V 162 NH 169 m, Stand 07.12.2021	2 Seiten
Formblätter Luftverkehrsbehörde	4 Blatt
Übersicht Koordinaten und Flurstücke	1 Blatt
Topographische Übersichtskarte M 1:25.000, 19.09.2022	1 Blatt
VESTAS – Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland, 29.04.2012	35 Seiten
Verpflichtungserklärung Rückbau	1 Blatt
Übersicht Koordinaten und Flurstücke	1 Blatt
Beschreibung des Rückbaus und der Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt

Antragsunterlagen Fortsetzung

Ordner 2

Unterlagen nach § 6 UVPG – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht, Berichtsnummer UVP-IBK-8291022 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 10.10.2022)	62 Seiten
Anlage 1 zum UVP-Bericht: territoriale Einordnung M 1:100.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 2 zum UVP-Bericht: Lageplan, M 1:10.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 3 zum UVP-Bericht: Biotoptypenkartierung, M 1:10.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 4.1 zum UVP-Bericht: Detailplan WEA BH 19, M 1:2.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 4.2 zum UVP-Bericht: Detailplan WEA BH 24, M 1:2.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 4.3 zum UVP-Bericht: Detailplan WEA BH 25, M 1:2.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 4.4 zum UVP-Bericht: Detailplan WEA BH 26, M 1:2.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 5 zum UVP-Bericht: Landschaftsbild, M 1:10.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 6 zum UVP-Bericht: Schutzgebiete, M 1:10.000, 10.10.2022	1 Blatt
Visualisierung, Bericht P-IBK-8210922 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 04.10.2022	22 Seiten
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Bericht LBP-IBK-8271022 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 10.10.2022	30 Seiten
Anlage 1 zum LBP: Landschaftsbildbewertung nach NOHL	5 Blatt
Anlage 2 zum LBP: Maßnahmeblätter zu den Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 7	7 Blatt
Anlage 3 zum LBP: Kompensationsmaßnahme Rückbau ehemalige LPG Grumbach	16 Blatt
Anlage 8 zum UVP-Bericht: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Bericht AFB-IBK-8281022 vom 10.10.2022	74 Seiten
Anlage 1 zum AFB: Brutvogelgutachten	20 Seiten
Anlage 2.1 zum AFB: Karte WEA-sensible Greif- und Großvögel (2021), M 1:30.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 2.2 zum AFB: Detailkarte planungsrelevante Brutvogelarten (2021), M 1:5.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 3.1 zum AFB: Habitatpotentialanalyse Baumfalke, M 1:25.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 3.2 zum AFB: Habitatpotentialanalyse Mäusebussard, M 1:25.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 3.3 zum AFB: Habitatpotentialanalyse Rohrweihe, M 1:20.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 3.4 zum AFB: Habitatpotentialanalyse Rotmilan, M 1:30.000, 10.10.2022	1 Blatt

Antragsunterlagen, Fortsetzung Ordner 2

Anlage 3.5 zum AFB: Habitatpotentialanalyse Waldschnepfe, M 1:20.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 3.6 zum AFB: Habitatpotentialanalyse Wespenbussard, M 1:20.000, 10.10.2022	1 Blatt
Anlage 4 zum AFB: Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung 2020/2021	2 Seiten
Anlage 4.1 zum AFB: Kartierung 24.08.2020, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.2 zum AFB: Kartierung 31.08.2020, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.3 zum AFB: Kartierung 09.09.2020, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.4 zum AFB: Kartierung 23.09.2020, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.5 zum AFB: Kartierung 08.10.2020, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.6 zum AFB: Kartierung 26.10.2020, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.7 zum AFB: Kartierung 04.11.2020, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.8 zum AFB: Kartierung 18.11.2020, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.9 zum AFB: Kartierung 15.03.2022, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.10 zum AFB: Kartierung 25.02.2021, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.11 zum AFB: Kartierung 03.03.2021, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.12 zum AFB: Kartierung 16.03.2021, M 1:15.000	1 Blatt
Anlage 4.13 zum AFB: Kartierung Zusammenfassung, M 1:15.000	1 Blatt
Visualisierung, Bericht P-IBK-3661223 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 01.12.2023, *nachgereicht mit Schreiben vom 08.12.2023*	20 Seiten

Ordner 3

Topographische Übersichtskarte M 1:25.000, 19.09.2022	1 Blatt
Übersichtslageplan M 1:10.000, 19.09.2022	1 Blatt
Einzellagepläne WEA mit Flurstücken, Abstandsflächen und Zuwegung, M 1:2.000, 19.09.2022	4 Blatt
Übersicht Koordinaten und Flurstücke	1 Blatt
Amtliche Lagepläne WEA BH 19, BH 24, M 1:1.500, erarbeitet von Rößler Ingenieurvermessung GmbH, Gera, beglaubigt Dipl.-Ing. Thomas Zein, Bad Langensalza am 13.07.2023, *nachgereicht mit Schreiben vom 18.07.2023*	2 Blatt
Amtliche Lagepläne WEA BH 25, BH 26, M 1:2.000, erarbeitet von Rößler Ingenieurvermessung GmbH, Gera, beglaubigt Dipl.-Ing. Thomas Zein, Bad Langensalza am 13.07.2023, *nachgereicht mit Schreiben vom 18.07.2023*	2 Blatt
VESTAS – Ansichtszeichnung WEA V162, NH 169 m, M 1:1.500	1 Blatt
Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2.000, 29.09.2022	4 Blatt
Schallimmissionsprognose N-IBK-8171022-Rev. 2 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 31.05.2023	83 Seiten
Schattenwurfprognose S-IBK-8191022-Rev. 1 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 30.03.2023	42 Seiten
Schattenwurfprognose S-IBK-8191022-Rev. 2 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 26.06.2023, *nachgereicht mit Schreiben* vom 20.07.2023	42 Seiten

Antragsunterlagen, Fortsetzung Ordner 3

Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm T20, Prüfnummer 3108363-13-d Rev. 1 vom 12.01.2021	13 Seiten
Übersichtsplan Gesamtturm, 25.10.2019	1 Blatt
Übersichtsplan Stahlturm 169 m NH, 22.11.2019	1 Blatt
Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung, Prüfnummer 3108363-23-d Rev. 2 vom 02.02.2021	200 Seiten
Schalplan Fundament D 24,5 m, 15.11.2019	1 Blatt
Bewehrung Fundament D 24,5 m, 19.11.2019	1 Blatt
Nachweis der Rückbaukosten	2 Seiten
Berechnung Abstandsflächen	1 Seiten
Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Bothenheilingen, Variante A, Referenz Nr. 2022-J-054-P3-R0.A der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 25.11.2022	49 Seiten

Ordner 4 – Nachreichungen

Nachreichungen mit Schreiben vom 07.12.2023:	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Rev. 1, Bericht AFB-IBK-8281022 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 04.12.2023	71 Seiten
Anlage 2.3 – Greif- und Großvögel – Linfos (ab 2010), M 1:25.000, 04.12.2023	1 Blatt
Anlage 3.1 – Habitatpotentialanalyse Rotmilan RM11, M 1:20.000, 04.12.2023	1 Blatt
Anlage 3.1 – Habitatpotentialanalyse Rotmilan RM13, M 1:20.000, 04.12.2023	1 Blatt
Landschaftspflegerischer Begleitplan Rev. 1, Bericht LBP-IBK-8271022 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 04.12.2023	29 Seiten
Kompensationsflächenbedarf für als Vorbelastung zu berücksichtigendes Windfeld	1 Blatt
Landschaftsbildbewertung nach NOHL, M 1:50.000, 04.12.2023	1 Blatt
Nachreichung mit Schreiben vom 12.01.2024:	
Schallimmissionsprognose N-IBK-4170124 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 10.01.2024	88 Seiten
Nachreichung mit E-Mail vom 12.03.2024	
VESTAS – Nachweis Nichtanwendbarkeit Merkblatt AwSV	16 Blatt
Nachreichung mit E-Mail vom 15.04.2024:	
Gutachten Windpark Kirchheilingen, Bewertung der Gefährdung einer Gasleitung durch den Betrieb von 25 Windenergieanlagen der Typen Vestas V136, V150, V162 und V172, Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover, vom 12.04.2024	104 Blatt

Anlage 3

Rechtsquellenverzeichnis

-	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV, BAnz. AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
AltölV	Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 35.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
ChemKlimaSchutzV	Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung) vom 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBL. I S. 1328)
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
RL 2006/42/EG	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006, S. 24) [Maschinenrichtline]
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.07.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)
ThürBauVorlVO	Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Thüringer Bauvorlagenverordnung) vom 23.03.2010 (GVBl. S. 129), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.12.2015 (GVBl. S. 212)
ThürBO	Thüringer Bauordnung vom 02.07.2024 (GVBl. S. 298)
ThürDSchG	Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)
ThürFwOrgVO	Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 27.01.2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.04.2021 (GVBL. S. 233)

ThürImZVO	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06.04.2008 (GVBl. S. 78, 79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2021 (GVBl. S. 355)
ThürNatG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340)
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 489)
ThürVwKostG	Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 769)
ThürVwKostOMUEN	Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297), geändert durch Verordnung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 166)
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 686), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223)
ThürWG	Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 285)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBL: 2023 I Nr. 409)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Anlage 4

Verteiler:

Ausfertigung: Antragstellerin

Elektronisch an:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 - Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 Abteilung Geologie/Bergbau
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Gemeinde Körner
- Stadt Nottertal-Heilinger Höhen